

Gesetz vom 17. Juni 1992*

über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss
von Kreditinstituten Luxemburger Rechts



Stand: März 2006

Neue zusammengeführte Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1992 über:

- den Jahresabschluss und den Konzernabschluss von Kreditinstituten Luxemburger Rechts,
- die Pflichten zur Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen der Niederlassungen von Kredit- und Finanzinstituten ausländischen Rechts, das geändert wurde
 - durch das Gesetz vom 3. Mai 1994 über
 - die Umsetzung der Richtlinie 92/30/EWG über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis im Gesetz über den Finanzsektor;
 - verschiedene andere Änderungen des Gesetzes über den Finanzsektor und des Gesetzes über den Abschluss von Kreditinstituten;
(Mem. A 1994, S. 702)
 - durch das Gesetz vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen und zur Änderung einiger anderer gesetzlicher Bestimmungen;
(Mem. A 149, S. 3630)
 - durch das Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Anwendungsbereich	4
Teil II:	Der Jahresabschluss	5
	Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften	5
	Kapitel 2: Allgemeine Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung	5
	Kapitel 3: Gliederung der Bilanz	6
	Kapitel 4: Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten	8
	Kapitel 5: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung	14
	Kapitel 6: Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	16
	Kapitel 7: Bewertungsregeln	19
	Kapitel 7bis: Bewertung zum Fair Value	23
	Kapitel 8: Inhalt des Anhangs	24
	Kapitel 9: Inhalt des Lageberichts	29
	Kapitel 10: Offenlegung	30
	Kapitel 11: Prüfung	31
	Kapitel 12: Assoziierte Unternehmen	31
Teil IIbis:	Nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellte Jahresabschlüsse	33
Teil III:	Konzernabschluss	34
	Kapitel 1: Voraussetzungen für die Aufstellung des Konzernabschlusses	34
	Kapitel 2: Art und Weise der Aufstellung des Konzernabschlusses	37
	Kapitel 3: Inhalt des Anhangs	43
	Kapitel 4: Verbundene Unternehmen	49
	Kapitel 5: Konzernlagebericht	49
	Kapitel 6: Prüfung des Konzernabschlusses	50
	Kapitel 7: Offenlegung	51
Teil IIIbis:	Nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellte Konzernabschlüsse	52
Teil IV:	Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen der Niederlassungen von Kredit- oder Finanzinstituten ausländischen Rechts	53
	Kapitel 1: Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen der Niederlassungen, die ihren Sitz in der EG haben	53
	Kapitel 2: Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen der Niederlassungen von Kreditinstituten, die ihren Sitz außerhalb der EG haben.	53
Teil V:	Übergangs- und Schlussbestimmungen, Änderungsbestimmungen	54
Teil VI:	Strafbestimmungen	55
	Kontakte	56

Teil I: Anwendungsbereich

- Art. 1**
- (1)** Die Artikel 2 bis 112bis und 118 gelten für alle Kreditinstitute luxemburgischen Rechts im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.¹
- Die erwähnten Artikel werden jedoch nicht auf die in Artikel 12 des vorgenannten Gesetzes angeführten “caisses rurales” angewendet. Ungeachtet der Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf das Zentralinstitut müssen das Zentralinstitut und die ihm angeschlossenen Institute insgesamt in einen Konzernabschluss mit Lagebericht aufgenommen werden, der diesem Gesetz entsprechend aufgestellt, geprüft und offengelegt (*publiés*) wird.
- Die Artikel 83 bis 106, 107 (1), (6), (7), (9), (10), (13) und (14), 108 (2), 109 und 112bis sind nicht auf Kreditinstitute anwendbar, deren Wertpapiere (*titres*) im Sinne von Artikel 4 (1) Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, zum Handel an dem geregelten Markt eines Mitgliedstaates zugelassen sind.¹
- (2)** Die Artikel 113, 114 und 118 gelten:¹
- für alle Niederlassungen von Kreditinstituten ausländischen Rechts, die entsprechend dem oben angeführten Gesetz im Großherzogtum Luxemburg errichtet wurden;
 - für Niederlassungen von Finanzinstituten, die ihren Hauptsitz in einem anderen Staat der EWG haben, wenn im Ursprungsland die Richtlinie 86/635/EWG auf sie anwendbar ist (Richtlinie über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss von Banken und anderen Finanzinstituten).

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

- Art. 2**
- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.
- Die Kreditinstitute können zusätzlich zu den im ersten Absatz genannten Unterlagen weitere Finanzaufstellungen in den Jahresabschluss einbeziehen.¹
- (2) Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen; er muss diesem Gesetz entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln.
- (4) Reicht die Anwendung dieses Gesetzes nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Absatzes (3) zu vermitteln, sind zusätzliche Angaben zu machen.
- (5) Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Vorschrift dieses Gesetzes mit der in Absatz (3) vorgesehenen Verpflichtung unvereinbar, muss von der betreffenden Vorschrift abgewichen werden, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Absatzes (3) vermittelt wird. Die Abweichung ist im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen; ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen.

Kapitel 2: Allgemeine Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung

- Art. 3**
- Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere die zur Veröffentlichung gewählte Form, darf nicht von einem Geschäftsjahr zum anderen geändert werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in Ausnahmefällen zulässig. Liegen derartige Abweichungen vor, müssen sie im Anhang erwähnt und hinreichend begründet werden.
- Art. 4**
- (1) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind die in den Artikeln 7, 41 und 42 vorgesehenen Posten gesondert in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen. Eine weitergehende Untergliederung der Posten ist unter der Bedingung zulässig, dass die vorgegebene Gliederung zu beachten ist. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt von keinem anderen in der Gliederung vorgesehenen Posten gedeckt wird.
- (2) Die mit kleinen Buchstaben versehenen Unterposten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können zusammengefasst werden:
- wenn sie in Bezug auf die Zielsetzung des Artikels 2 (3) einen unerheblichen Betrag darstellen;
 - wenn die Zusammenfassung zu einer größeren Klarheit beiträgt, vorausgesetzt, die zusammengefassten Posten werden gesondert im Anhang angegeben.
- Die Zusammenfassungen nach a) und b) dürfen nur auf Grund vorheriger Zustimmung der Direktion der CSSF vorgenommen werden.²
- (3) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres anzugeben. Sind die Zahlen aus zwei aufeinander folgenden Jahren nicht miteinander vergleichbar und wurden die Zahlen des Vorjahres gegebenenfalls angepasst, um die Vergleichbarkeit herzustellen, ist dies im Anhang anzugeben und hinreichend zu erläutern.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

² Gesetz vom 23. Dezember 1998 zur Gründung der Kommission zur Beaufsichtigung des Finanzsektors: Art. 28 (Mem. A 1998, S. 2985)

Teil II: Der Jahresabschluss

- (4) Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, wird nicht aufgeführt, es sei denn, dass im Vorjahr ein entsprechender Posten gemäß Absatz (3) bestand.
- (5)¹ Der Ausweis von Beträgen in Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz muss den wirtschaftlichen Gehalt des zu Grunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zu Grunde liegenden Vereinbarung berücksichtigen.

Art. 5 Eine Großherzogliche Verordnung kann die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ändern, um die Ergebnisverwendung sichtbar zu machen.

Art. 6 Jede Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten oder zwischen Aufwands- und Ertragsposten ist außer in den im vorliegenden Gesetz aufgeführten Fällen untersagt.

Kapitel 3: Gliederung der Bilanz

Art. 7 Für die Aufstellung der Bilanz wird die folgende Gliederung verwendet:
Die Kreditinstitute können anstatt der vorgeschriebenen Gliederung die in Artikel 7bis vorgesehene Aufstellung der Bilanz übernehmen.¹

Aktiva	Passiva
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postscheckkämtern	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten; a) täglich fällig b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind: a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Werte b) zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassene Wechsel	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden: a) Spareinlagen b) Andere Verbindlichkeiten ba) täglich fällig bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
3. Forderungen an Kreditinstitute a) täglich fällig b) andere Forderungen	3. Verbriefte Verbindlichkeiten a) begebene Schuldverschreibungen b) andere
4. Forderungen an Kunden	4. Sonstige Verbindlichkeiten
5. Leasinggeschäfte	5. Rechnungsabgrenzungsposten
6. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere a) öffentlicher Emittenten b) anderer Emittenten	6. Rückstellungen a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen b) Steuerrückstellungen c) andere
7. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7. Nachrangige Verbindlichkeiten
8. Beteiligungen	8. Sonderposten mit Rücklageanteil
9. Anteile an verbundenen Unternehmen	9. Gezeichnetes Kapital
10. Immaterielle Anlagewerte	10. Ausgabeagio
11. Sachanlagen	11. Rücklagen
12. Eigene Aktien oder Anteile	12. Neubewertungsrücklage
13. Sonstige Vermögensgegenstände	13. Ergebnisvortrag
14. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital darunter: eingefordert	14. Ergebnis des Geschäftsjahres
15. Rechnungsabgrenzungsposten	

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

Summe der Aktiva	Summe der Passiva
	Bilanzvermerke
	1. Eventualverbindlichkeiten, davon:
	a) Akzepte und Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
	b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten
	2. Kreditrisiken davon: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
	3. Treuhandgeschäfte

Art. 7bis¹

Die Kreditinstitute können die in Artikel 7 vorgesehene Gliederung der Bilanz durch eine Aufstellung ersetzen, die auf einer Ordnung der Posten nach ihrer Art und ihrer relativen Liquidität basiert, sofern die vermittelte Information der in Artikel 7 geforderten mindestens gleichwertig ist.

Art. 8

- (1) Vermögensgegenstände, die das Kreditinstitut als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter verpfändet oder Dritten als Sicherheit übertragen hat, sind weiterhin in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen.
- (2) Dem Kreditinstitut als Sicherheit verpfändete oder als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände sind in der Bilanz nur dann auszuweisen, wenn es sich dabei um Bareinlagen bei diesem Kreditinstitut handelt.

Art. 9

- (1) Wird ein Kredit von mehreren Kreditgebern gemeinschaftlich gewährt, hat das beteiligte Kreditinstitut nur seinen Anteil an dem gesamten Kredit zu bilanzieren.
- (2) Wenn bei einem Gemeinschaftskredit nach Absatz (1) der von einem Kreditinstitut garantierte Betrag höher ist als der Betrag der von ihm bereitgestellten Kreditmittel, hat dieses Institut die zusätzliche Haftung als Eventualverbindlichkeit (Posten 1 zweiter Gedankenstrich) in den Bilanzvermerken auszuweisen.

Art. 10

Als täglich fällig werden nur Beträge angesehen, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von 24 Stunden oder von einem Werktag vereinbart worden ist.

Art. 11

- (1) Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Kreditinstitut oder ein Kunde ("Pensionsgeber") ihm gehörende Vermögensgegenstände – zum Beispiel Wechsel, Forderungen oder Wertpapiere – einem anderen Kreditinstitut oder einem Kunden ("Pensionsnehmer") überträgt, sofern vereinbart wird, dass dieselben Vermögensgegenstände später zu einem vereinbarten Preis an den Pensionsgeber zurückübertragen werden oder werden können.
- (2) Verpflichtet sich der Pensionsnehmer, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, handelt es sich um ein Pensionsgeschäft mit einer festen Verkauf- und Rückkaufvereinbarung (echte Pensionsgeschäfte, der Übersetzer).

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

- (3) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zum Kaufpreis oder zu einem vorher vereinbarten anderen Betrag an einem festgelegten oder noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein Pensionsgeschäft mit fester Verkaufsvereinbarung und Rückkaufoption (unechte Pensionsgeschäfte, der Übersetzer).
- (4) Diese Geschäfte sind wie folgt zu bilanzieren:
- Bei Pensionsgeschäften mit einer festen Verkauf- und Rückkaufvereinbarung sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin in der Bilanz des Pensionsgebers auszuweisen; der vom Pensionsgeber dafür entgegengenommene Übertragungsbetrag ist als Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Außerdem ist der Betrag der übertragenen Vermögensgegenstände im Anhang zum Abschluss des Pensionsgebers anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die in Pension genommenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; der vom Pensionsnehmer gezahlte Übernahmebetrag erscheint als Forderung an den Pensionsgeber.
 - Bei Pensionsgeschäften mit fester Verkaufsvereinbarung und Rückkaufoption darf der Pensionsgeber die Vermögensgegenstände nicht mehr bilanzieren; diese sind beim Pensionsnehmer zu aktivieren. Der Pensionsgeber hat in Posten 2 der Bilanzvermerke eine Eventualverbindlichkeit in Höhe des für den Fall des Rückkaufs vereinbarten Betrags auszuweisen.
- (5) Devisentermingeschäfte, Börsentermingeschäfte, die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen (in Teilbeträgen oder insgesamt) auf abgekürzte Zeit sowie ähnliche Geschäfte gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieses Artikels.

Kapitel 4: Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten

Art. 12

Aktivposten 1 – Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postscheckkämtern

- (1) Als Kassenbestand sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen auszuweisen.
- (2) Hier dürfen nur die bei der Zentralnotenbank und bei Postscheckkämtern in den Niederlassungsländern des Kreditinstituts unterhaltenen, jederzeit fälligen Guthaben ausgewiesen werden. Die übrigen Forderungen an diese Institute sind als Forderungen an Kreditinstitute (Aktivposten 3) bzw. als Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) auszuweisen.

Art. 13

Aktivposten 2 – Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind

- (1) Dieser Posten umfasst unter a) "Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Werte" Schatzwechsel, Schatzanweisungen (*bon du trésor*) und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, sofern sie zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank des oder der Niederlassungsländer des Kreditinstituts zugelassen sind. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die die genannte Voraussetzung nicht erfüllen, sind in Aktivposten 6 a) auszuweisen.
- (2) Dieser Posten umfasst unter b) "zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassene Wechsel" alle Wechsel im Bestand, die von einem Kreditinstitut oder einem Kunden erworben wurden, sofern sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank des oder der Niederlassungsländer des Kreditinstituts zugelassen sind.

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 14

Aktivposten 3 – Forderungen an Kreditinstitute

- (1) Als Forderungen an Kreditinstitute gelten alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften des Kreditinstituts, das den Jahresabschluss aufstellt, an in- und ausländische Kreditinstitute, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in Form von Wertpapieren verbrieften Forderungen, die in Aktivposten 6 auszuweisen sind und Forderungen aus Leasinggeschäften, die im Aktivposten 5 zu erfassen sind.
- (2) Als Kreditinstitute im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen, die in der Liste aufgeführt sind, die gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/12/EG¹ im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht wird, ebenso die Zentralnotenbanken sowie amtliche nationale und internationale Einrichtungen mit Bankcharakter und ferner alle privaten und öffentlichen Unternehmen mit Bankstatut, deren Sitz nicht in der EG liegt, sofern sie in der entsprechenden offiziellen Liste der Kreditinstitute dieser Länder enthalten sind, wenn eine derartige Liste geführt wird, sowie andere Einrichtungen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Mittel der Öffentlichkeit entgegenzunehmen und für eigene Rechnung Kredite zu gewähren.

Forderungen an Unternehmen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind in Aktivposten 4 auszuweisen.

Art. 15

Aktivposten 4 – Forderungen an Kunden

Als Forderungen an Kunden gelten alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken ("Kunden") darstellen, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall.

Ausgenommen sind lediglich die in Form von Wertpapieren verbrieften Forderungen, die in Aktivposten 6 auszuweisen sind und Forderungen aus Leasinggeschäften, die in Aktivposten 5 zu erfassen sind.

Art. 16²

Aktivposten 5 – Leasinggeschäfte

Dieser Posten enthält Forderungen aus Leasinggeschäften, sofern diese Geschäfte in der Vermietung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, die von dem Institut speziell für die Vermietung gekauft wurden und die im Eigentum des Vermieters bleiben, wenn die im Vertrag festgelegte Mietdauer der erwarteten wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Objekts entspricht oder dem Mieter vertraglich die Möglichkeit eingeräumt wird, während des Mietverhältnisses oder am Ende, die gemieteten Güter ganz oder teilweise zu einem im Vertrag festgelegten Preis zu erwerben.

Art. 17

Aktivposten 6 – Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

- (1) Der Posten beinhaltet Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die von Kreditinstituten, anderen Unternehmen oder von öffentlichen Stellen emittiert wurden; Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Stellen sind jedoch nur insoweit einzubeziehen, als sie nicht in Aktivposten 2 auszuweisen sind.
- (2) Als festverzinsliche Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa den Interbankzinssatz oder den Eurogeldmarktsatz, gebunden ist.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

² Gesetz vom 3. Mai 1994 über die Umsetzung der Richtlinie 92/30/EWG über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis im Finanzsektorgesetz

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 18

Aktivposten 8 – Beteiligungen

Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Rechte am Kapital anderer Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen; dabei ist es gleichgültig, ob die Rechte in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Anteile am Kapital einer anderen Gesellschaft von mehr als 20% gelten im Zweifel als Beteiligung.

Art. 19

Aktivposten 9 – Anteile an verbundenen Unternehmen

Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie der Definition des Artikels 109 dieses Gesetzes entsprechen.

Art. 20

Aktivposten 10 – Immaterielle Anlagewerte

- (1) Der Posten ergibt sich als Zusammenfassung folgender Posten:
 - a) Gründungskosten
 - b) Forschungs- und Entwicklungskosten
 - c) Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenzeichen sowie ähnliche Rechte und Werte, soweit sie
 - ca) entgeltlich erworben wurden, aber nicht Bestandteil eines Firmenwertes sind
 - cb) vom Unternehmen selbst geschaffen wurden
 - d) Firmenwert (*fonds de commerce*), sofern er entgeltlich erworben wurde
 - e) Geleistete Anzahlungen
- (2) Die Beträge zu den Posten a) und d) des ersten Absatzes sind im Anhang getrennt aufzuführen.

Art. 21

Aktivposten 11 – Sachanlagen

- (1) Der Posten ergibt sich als Zusammenfassung folgender Posten:
 - a) Grundstücke und Gebäude
 - b) Technische Anlagen und Maschinen
 - c) Andere Anlagen, Werkzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - d) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- (2) Der Betrag, der dem vom Kreditinstitut selbst betrieblich genutzten Teil der Grundstücke und Gebäude entspricht, ist im Anhang aufzuführen.
- (3) Unter dem Posten "Grundstücke und Gebäude" sind die im Zivilrecht festgelegten dinglichen Rechte und die ihnen gleichstehenden Rechte auszuweisen.
- (4) Die Grundstücke und Gebäude, die vom Institut nicht selbst betrieblich genutzt werden, sondern zur Weiterveräußerung bestimmt sind, sind nicht in diesem Posten, sondern im Posten 13 "Sonstige Vermögenswerte" zu erfassen.

Art. 22

Aktivposten 12 – Eigene Aktien oder Anteile

Der Nennwert der eigenen Aktien oder Anteile oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, ihr rechnerischer Wert, ist zusätzlich anzugeben.

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 23

Aktivposten 13 – Sonstige Vermögensgegenstände

Der Posten enthält die Posten, die in keinem anderen Aktivposten auszuweisen sind.

Art. 24

Aktivposten 15 – Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für ein späteres Jahr darstellen sowie Erträge des Geschäftsjahres, die erst nach dem Abschlussstichtag fällig werden.

Art. 25

Die Wertberichtigungen umfassen alle Berichtigungen, die dazu dienen, den zum Bilanzstichtag festgestellten Wertminderungen der Vermögenswerte Rechnung zu tragen, unabhängig davon, ob sie endgültig sind oder nicht.

Art. 26

Passivposten 1 – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

- (1) Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gelten alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften des Kreditinstituts, das den Jahresabschluss erstellt, gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall.

Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die unter Passivposten 3 auszuweisen sind.

- (2) Als Kreditinstitute im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen, die der Begriffsbestimmung in Artikel 14 (2) entsprechen.

Art. 27

Passivposten 2 – Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

- (1) Hier sind die Beträge auszuweisen, die Gläubigern geschuldet werden, die nicht Kreditinstitute im Sinne von Artikel 26 sind, und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall.

Ausgenommen sind lediglich die in Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die unter Passivposten 3 auszuweisen sind.

- (2) Sparbriefe sind in dem vorgesehenen Unterposten nur auszuweisen, wenn für sie keine übertragbaren Urkunden ausgestellt sind.

Art. 28

Passivposten 3 – Verbrieftete Verbindlichkeiten

- (1) Dieser Posten enthält sowohl Schuldverschreibungen als auch diejenigen Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind, insbesondere "*certificats de dépôts*", "*bons de caisse*" und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln im Umlauf.

- (2) Als eigene Akzepte gelten nur Akzepte, die vom Kreditinstitut zur eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger ("Bezogener") ist.

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 29

Passivposten 4 – Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten enthält die Beträge, die keinem anderen Passivposten zuzuordnen sind.

Art. 30

Passivposten 5 – Rechnungsabgrenzungsposten

Hier sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die Erträge eines späteren Jahres darstellen sowie Aufwendungen des Geschäftsjahres, die erst im Verlauf eines folgenden Jahres zu Ausgaben führen.

Art. 31

Passivposten 6 – Rückstellungen

- (1)¹ Rückstellungen dienen zur Deckung von Verlusten oder Verbindlichkeiten, die ihrer Eigenart nach genau bestimmt sind und am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.
- (2) Rückstellungen dürfen außerdem gebildet werden für ihrer Eigenart nach genau umrissene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.
- (3)¹ Rückstellungen dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten darstellen.

Art. 32

Passivposten 7 – Nachrangige Verbindlichkeiten

Sofern die mit verbrieften oder unverbrieften Verbindlichkeiten verbundenen Rechte vertragsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen anderer Gläubiger befriedigt werden dürfen, sind die betreffenden Verbindlichkeiten in Passivposten 7 auszuweisen.

Art. 33

Passivposten 8 – Sonderposten mit Rücklageanteil

Hierunter sind Beträge zu erfassen, die (vorübergehend) steuerbefreit sind. Die Befreiung bezieht sich vor allem auf Mehrwerte ("*plus-values*"), die nach den Artikeln 53, 54 und 54bis L.I.R. gebildet wurden. Im Anhang sind Einzelheiten zu den verschiedenen Posten aufzuführen; die Vorschriften, nach denen sie gebildet worden sind, sind anzugeben.

Art. 34

Passivposten 9 – Gezeichnetes Kapital

Hier sind – ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall – alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Kreditinstituts als von den Gesellschaftern oder anderen Einlegern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten. Der Teil des gezeichneten, am Stichtag nicht eingezahlten Kapitals, ist im Aktivposten 14 auszuweisen. Der eingeforderte Teil ist gesondert in einem Unterposten anzugeben.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 35

Passivposten 11 – Rücklagen

Hier sind folgende Rücklagen auszuweisen:

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für eigene Aktien und Anteile
3. Satzungsmäßige Rücklagen
4. Andere Rücklagen

Diese verschiedenen Rücklagenarten müssen getrennt als Unterposten des Passivpostens 11 ausgewiesen werden; die Neubewertungsrücklage wird als Passivposten 12 erfasst.

Art. 36

Passivposten 12 – Neubewertungsrücklage

Die hier auszuweisende Neubewertungsrücklage ergibt sich aus der Anwendung des Artikels 53.

Art. 37

Bilanzvermerke: Posten 1 – Eventualverbindlichkeiten

Hier sind alle Geschäfte zu erfassen, bei denen das Institut die Erfüllung der Verpflichtungen eines Dritten garantiert hat.

Als Unterposten sind anzugeben:

- Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln, Akzente außer eigenen Akzepten.
- Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Stellung von Sicherheiten, die alle für Dritte eingegangenen Garantieverpflichtungen und alle als Sicherheit für Verbindlichkeiten Dritter dienenden Vermögensgegenstände umfassen, insbesondere Bürgschaften und unwiderrufliche Kreditbriefe.

Art. 38

Bilanzvermerke: Posten 2 – Kreditrisiken

Hier sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen zu erfassen, die zu einem Kreditrisiko führen könnten.

Die Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften beinhalten die von dem Kreditinstitut abgeschlossenen Pensionsgeschäfte (mit fester Verkaufvereinbarung und Rückkaufoption) im Sinne des Artikels 11.

Art. 39

Bilanzvermerke: Posten 3 – Treuhandgeschäfte

- (1) Dieser Posten umfasst alle Treuhandgeschäfte, die ausdrücklich die Anwendung des Gesetzes vom 27. Juli 2003 über den Trust und die Treuhandverträge vorsehen.¹
- (2) Treuhandgeschäfte, die nicht ausdrücklich dem Gesetz vom 27. Juli 2003¹ unterworfen sind, sind in der Bilanz auszuweisen. Der Gesamtbetrag dieser Treuhandaktiva und Treuhandpassiva ist getrennt anzugeben oder im Anhang, nach den verschiedenen Aktiv- und Passivposten aufgliedert, aufzuführen.
- (3) Die im Namen und für Rechnung Dritter erworbenen Vermögenswerte dürfen nicht in der Bilanz ausgewiesen werden.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Kapitel 5: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Art. 40

Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung verwenden die Kreditinstitute eine der beiden in den Artikeln 41 und 42 enthaltenen Gliederungen.

In Abweichung von Artikel 2 (1) dieses Gesetzes können die Kreditinstitute anstelle der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Artikeln 41 oder 42 eine Ergebnisrechnung aufstellen, sofern der vermittelte Informationsgehalt dem nach diesen Artikeln geforderten mindestens gleichwertig ist.¹

Art. 41

Vertikale Gliederung

1. Zinserträge und ähnliche Erträge darunter:
aus festverzinslichen Wertpapieren
2. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
3. Erträge aus Wertpapieren:
 - a) Erträge aus Aktien, Anteilen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b) Erträge aus Beteiligungen
 - c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen
4. Provisionserträge
5. Provisionsaufwendungen
6. Ergebnis aus Finanzgeschäften
7. Sonstige betriebliche Erträge
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen:
 - a) Personalaufwand darunter:
 - Löhne und Gehälter
 - Soziale Aufwendungen davon für Altersversorgung
 - b) andere Verwaltungsaufwendungen
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 10 und 11 enthaltenen Anlagewerte
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die Finanzanlagen darstellen, auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen
14. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die Finanzanlagen darstellen, auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen
15. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil
16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
17. Steuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
18. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Steuern
19. Außerordentliche Erträge
20. Außerordentliche Aufwendungen
21. Außerordentliches Ergebnis
22. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis
23. Außerordentliches Ergebnis nach Steuern
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten
25. Ergebnis des Geschäftsjahres

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 42

Horizontale Gliederung

a. Aufwendungen	b. Erträge
1. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	1. Zinserträge und ähnliche Erträge darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren
2. Provisionsaufwendungen	2. Erträge aus Wertpapieren a) Erträge aus Aktien, Anteilen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren b) Erträge aus Beteiligungen c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen b) andere
3. Aufwand aus Finanzgeschäften	3. Provisionserträge
4. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen: a) Personalaufwand darunter: - Löhne und Gehälter - Soziale Aufwendungen davon für Altersversorgung b) andere Verwaltungsaufwendungen	4. Erträge aus Finanzgeschäften
5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 10 und 11 enthaltenen Anlagewerte	5. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die Finanzanlagen darstellen, auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken	7. Sonstige betriebliche Erträge
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die Finanzanlagen darstellen, auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
9. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Steuern
10. Steuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10. Außerordentliche Erträge
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Steuern	11. Außerordentliches Ergebnis nach Steuern
12. Außerordentliche Aufwendungen	12. Verlust des Geschäftsjahres
13. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis	
14. Außerordentliches Ergebnis nach Steuern	
15. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten	
16. Gewinn des Geschäftsjahres	

Kapitel 6: Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Art. 43

Artikel 41 Posten 1 und 2 (vertikale Gliederung)
Artikel 42 Posten A1 und B1 (horizontale Gliederung)

Zinserträge und ähnliche Erträge; Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen

Diese Posten enthalten die Ergebnisse aus dem Bankgeschäft, insbesondere:

1. alle Erträge aus den unter den Aktivposten 1 bis 6 bilanzierten Vermögenswerten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Sie enthalten ferner die Erträge, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei unter dem Rückzahlungsbetrag erworbenen Aktiva und über dem Rückzahlungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen;
2. alle Aufwendungen für die unter den Passivposten 1, 2, 3 und 7 bilanzierten Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Sie enthalten ferner die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei über dem Rückzahlungsbetrag erworbenen Vermögensgegenständen und bei unter dem Rückzahlungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen;
3. die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden, auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäftes verteilten Erträge und Aufwendungen mit Zinscharakter.
4. Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Forderung bzw. der Verbindlichkeit berechnet werden.

Art. 44

Artikel 41 Posten 3 (vertikale Gliederung)
Artikel 42 Posten B2 (horizontale Gliederung)

Erträge aus Aktien, Anteilen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren; Erträge aus Beteiligungen; Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen.

Hier sind alle Dividenden und anderen Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren, aus Beteiligungen sowie aus Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen. Erträge aus Anteilen an Investmentgesellschaften sind ebenfalls hier auszuweisen.

Art. 45

Artikel 41 Posten 4 und 5 (vertikale Gliederung)
Artikel 42 Posten A2 und B3 (horizontale Gliederung)

Provisionserträge und Provisionsaufwendungen

Als Provisionserträge bzw. Provisionsaufwendungen gelten, unbeschadet des Artikels 43, die im Dienstleistungsgeschäft für Dritte anfallenden Erträge bzw. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter. Dazu gehören vor allem:

- Bürgschaftsprovisionen, Provisionen für die Verwaltung von Krediten für Rechnung anderer Kreditgeber sowie für den Handel mit Wertpapieren für Dritte;
- Provisionen und andere Aufwendungen und Erträge im Zahlungsverkehr, Kontoführungsgebühren, Gebühren für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- Provisionen aus dem Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel für Dritte;
- Provisionen für die Vermittlertätigkeit bei Kreditgeschäften, Sparverträgen und Versicherungsverträgen.

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 46

Artikel 41 Posten 6 (vertikale Gliederung)
Artikel 42 Posten A3 und B4 (horizontale Gliederung)

Ergebnis aus Finanzgeschäften

Dieser Posten umfasst:

1. den Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften in Wertpapieren, die nicht Finanzanlagen darstellen (Artikel 56), sowie der Wertberichtigungen auf diese Wertpapiere und der Erträge aus der Auflösung dieser Wertberichtigungen, wobei bei Anwendung des Artikels 58 (3) der Unterschied berücksichtigt wird, der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt. Allerdings sind von den Kreditinstituten, die von der durch Artikel 62 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, diese Posten nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die Teil des Handelsbestands sind;
2. den Saldo der Erträge und Aufwendungen des Devisengeschäfts, unbeschadet des Artikels 43 Nummer 3;
3. die Salden der Erträge und Aufwendungen der sonstigen Ankauf-/Verkaufgeschäfte mit Finanzinstrumenten, wie unter anderem Edelmetallen.

Art. 47

Artikel 41 Posten 11 und 12 (vertikale Gliederung)
Artikel 42 Posten A7 und B5 (horizontale Gliederung)

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für
Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken
und
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für
Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken.

- (1) Diese Posten enthalten einerseits die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen, die in den Aktivposten 3, 4 und 5 ausgewiesen sind, und die Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken, die in den Posten 1 und 2 der Bilanzvermerke ausgewiesen sind, und andererseits die Erträge aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen sowie aus der Auflösung von früher gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen.
- (2) Für Kreditinstitute, die von der durch Artikel 62 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, umfasst dieser Posten auch den Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften in den unter den Aktivposten 6 und 7 erfassten Wertpapieren, die nicht Finanzanlagen im Sinne von Artikel 56 darstellen und nicht Teil des Handelsbestandes sind, sowie der Wertberichtigungen und der Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf solche Wertpapiere, wobei, wenn Artikel 58 (3) angewendet wird, der Unterschied berücksichtigt wird, der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt. Die Bezeichnung dieser Posten ist dann entsprechend zu ändern und lautet wie folgt:
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, die nicht als Finanzanlagen gelten und nicht Teil des Handelsbestandes sind sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken
und
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, die nicht als Finanzanlagen gelten und nicht Teil des Handelsbestandes sind sowie aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken.
- (3) Die Kreditinstitute können die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge gegeneinander aufrechnen, so dass nur ein Nettoposten (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 48

Artikel 41 Posten 13 und 14 (vertikale Gliederung)
Artikel 42 Posten A8 und B6 (horizontale Gliederung)

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die als Finanzanlagen gelten,
auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen
und

Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die als Finanzanlagen gelten,
auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen.

- (1) Diese Posten enthalten:
- die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Vermögensgegenstände, die unter den Aktivposten 6, 8 und 9 ausgewiesen sind,
 - die Erträge aus der Auflösung von früher gebildeten Wertberichtigungen, wenn sich die Aufwendungen und Erträge auf Wertpapiere, die als Finanzanlagen im Sinne des Artikels 56 gelten, auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen beziehen. Diese Posten umfassen auch den Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Verkäufen von festverzinslichen Wertpapieren, die als Finanzanlagen nach Artikel 56 gelten.
- (2) Die Kreditinstitute können die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge gegeneinander aufrechnen, so dass nur ein Saldo (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

Art. 49

- (1) Unter den Posten "Außerordentliche Erträge" und "Außerordentliche Aufwendungen" sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stammen.
- (2) Sind die im Absatz (1) genannten Erträge und Aufwendungen für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, müssen im Anhang Erläuterungen zu ihrer Höhe und Art gegeben werden. Dies gilt auch für die Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.

Art. 50

Die Steuern vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Steuern vom außerordentlichen Ergebnis können zusammengefasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter einem Posten ausgewiesen werden, der vor dem Posten "Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten" steht. Der neue Posten trägt die Bezeichnung "Steuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und vom außerordentlichen Ergebnis". In diesem Fall werden die Posten "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Steuern" und "Außerordentliches Ergebnis nach Steuern" gestrichen.

Wenn diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, müssen die Kreditinstitute im Anhang angeben, in welchem Verhältnis die Ertragsteuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und auf das außerordentliche Ergebnis entfallen.

Kapitel 7: Bewertungsregeln

- Art. 51** **(1)** Für die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses gelten folgende allgemeine Grundsätze:
- a) es wird unterstellt, dass die Unternehmenstätigkeit fortgesetzt wird;
 - b) in der Anwendung der Bewertungsmethoden soll Stetigkeit bestehen;
 - c) das Prinzip der Vorsicht muss in jedem Fall beachtet werden, vor allem
 - aa) sind nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne auszuweisen;
 - bb) müssen alle Risiken berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind;¹
 - cc) Wertminderungen unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Verlust oder einem Gewinn abschließt;
 - d) Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Zahlung oder ihres Eingangs zu berücksichtigen;
 - e) die Aktiv- und Passivposten sind einzeln zu bewerten;
 - f) die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres muss mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
- (1)bis'** Zusätzlich zu den nach Artikel 51 (1) Buchstabe c) bb) erfassten Beträgen können die Kreditinstitute alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigen, die in dem betreffenden Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.
- (2)** Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen sind in Ausnahmefällen zulässig. Wird von diesen Abweichungen Gebrauch gemacht, so sind sie im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen; ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzustellen.
- Art. 52** Die Bewertung der Posten der Jahresbilanz erfolgt gemäß den auf dem Anschaffungs- oder Herstellungskostenprinzip beruhenden Vorschriften der Artikel 54 bis 64.
- Art. 53** Eine Großherzogliche Verordnung kann abweichend von Artikel 52 allen Kreditinstituten gestatten oder vorschreiben:
- a) die Bewertung der Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und von Vorräten, auf der Grundlage von Wiederbeschaffungskosten;
 - b) die Bewertung der Posten der Jahresbilanz, einschließlich des Eigenkapitals, auf der Grundlage anderer Methoden als der unter Buchstabe a) vorgesehenen, die der Inflation Rechnung tragen sollen;
 - c) die Neubewertung der Gegenstände des Anlagevermögens.¹
- Die Verordnung über die unter a), b) oder c) genannten Bewertungsmethoden wird deren Inhalt, ihre Grenzen und ihre Anwendungsbestimmungen unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 33 der Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 festlegen.
- Art. 54** **(1)** a) Die Gründungskosten müssen in höchstens fünf Jahren abgeschrieben sein.
b) Solange die Gründungskosten nicht vollständig abgeschrieben worden sind, ist jede Gewinnausschüttung untersagt, es sei denn, dass die dafür zur Verfügung stehenden Rücklagen und der Gewinnvortrag wenigstens so hoch sind wie der Betrag der nicht abgeschriebenen Gründungskosten.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

- (2) Die Bestandteile des Postens "Gründungskosten" sind im Anhang zu erläutern.
- (3) Als Gründungskosten können die Kosten aktiviert werden, die im Zusammenhang mit der Gründung oder Erweiterung eines Unternehmens, eines Teils eines Unternehmens oder eines Geschäftszweiges stehen, im Gegensatz zu den Kosten für die Führung der laufenden Geschäfte.
- Art. 55
- (1) Der Artikel 54 (1) und (2) ist auf den Posten "Forschungs- und Entwicklungskosten" anwendbar.
- (2) Der Artikel 54 (1) Buchstabe a) ist auf den Posten "Firmenwert" anwendbar.
- Art. 56
- (1) Die folgenden Aktiva sind wie Anlagevermögen zu bewerten:
- Die Aktivposten 10 und 11
 - Das Finanzanlagevermögen. Hierunter fallen: die Beteiligungen (Aktivposten 8), Anteile an verbundenen Unternehmen (Posten 9), Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen (Aktivposten 6);
 - Andere Aktiva, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.
- (2)
- Die oben aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens sind unbeschadet der Buchstaben b), c), d) und e) zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.
 - Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Abschreibungen zu vermindern, die so zu berechnen sind, dass der Wert der Vermögensgegenstände während ihrer Nutzungszeit planmäßig abgeschrieben wird.
 - Bei Finanzanlagen können Wertberichtigungen vorgenommen werden, um sie mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.
 - Bei Gegenständen des Anlagevermögens sind ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, Wertberichtigungen vorzunehmen, um sie mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt.
 - Der niedrigere Wertansatz nach aa) und bb) darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen.
 - Sind die Anschaffungskosten von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, höher als ihr Rückzahlungsbetrag, muss der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten "Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen" (Posten 2 – vertikale Gliederung; Posten A1 – horizontale Gliederung) erfasst werden. Der Unterschiedsbetrag darf auch zeitanteilig abgeschrieben werden. Der Unterschiedsbetrag, der der kumulierten Abschreibung seit dem Anschaffungstag entspricht, ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.
 - Sind die Anschaffungskosten dieser Wertpapiere niedriger als der Rückzahlungsbetrag, kann der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zeitanteilig über die gesamte Restlaufzeit im Posten "Zinserträge und ähnliche Erträge" (Posten 1 – vertikale Gliederung; Posten B1 – horizontale Gliederung) als Ertrag erfasst werden. Der Unterschiedsbetrag, der der zeitanteiligen Abgrenzung seit dem Anschaffungstag entspricht, ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.
 - Wenn bei Gegenständen des Anlagevermögens allein für die Anwendung von steuerlichen Vorschriften außerordentliche Wertberichtigungen vorgenommen werden, ist der Betrag dieser Wertberichtigungen im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen.

Teil II: Der Jahresabschluss

- (3) Die Anschaffungskosten setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis und den Anschaffungsnebenkosten.
- (4)
 - a) Die Herstellungskosten ergeben sich aus den Anschaffungskosten der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und den dem Erzeugnis unmittelbar zurechenbaren Kosten.
 - b) Den Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der dem Erzeugnis nur mittelbar zurechenbaren Gemeinkosten, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, hinzugerechnet werden.
- (5) Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens aufgenommen wurde, dürfen in die Herstellungskosten einbezogen werden, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Ihre Aktivierung ist im Anhang zu erwähnen.

Art. 57

Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die ständig ersetzt werden und deren Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, können mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibendem Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Art. 58

- (1) Die nicht im Artikel 56 (1) angeführten Aktiva sind wie Umlaufvermögen zu bewerten.
- (2)
 - a) Gegenstände des Umlaufvermögens sind unbeschadet der Buchstaben b) und c) zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.
 - b) Bei Gegenständen des Umlaufvermögens sind Wertberichtigungen vorzunehmen, um diese Gegenstände mit dem niedrigeren Marktpreis oder in besonderen Fällen mit einem anderen niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.
 - c) Außerordentliche Wertberichtigungen dürfen vorgenommen werden, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in nächster Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muss. Der Betrag dieser Wertberichtigungen muss in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gesondert angegeben werden.
 - d) Der niedrigere Wertansatz gemäß b) und c) darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen.
 - e) Werden bei Gegenständen des Umlaufvermögens außerordentliche Wertberichtigungen allein für die Anwendung steuerlicher Vorschriften vorgenommen, so ist ihre Höhe im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen.
- (3) Abweichend von Absatz (2) Buchstabe a) sind die Kreditinstitute berechtigt, die festverzinslichen Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, zu ihrem höheren Marktwert am Bilanzstichtag anzusetzen. Die Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem höheren Marktwert ist im Anhang anzugeben.
- (4) Die in Artikel 56 (3) und (4) enthaltene Definition der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist anzuwenden. Der Artikel 56 (5) gilt ebenfalls. Die Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

Art. 59

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens sowie aller vertretbaren Vermögensgegenstände einschließlich der Wertpapiere können nach den gewogenen Durchschnittswerten oder auf Grund des "First in - First out (Fifo)"- oder "Last in - First out (Lifo)"-Verfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens ermittelt werden.

Teil II: Der Jahresabschluss

- Art. 60**
- (1) Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, kann der Unterschiedsbetrag aktiviert werden. Er ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.
 - (2) Dieser Unterschiedsbetrag ist jährlich mit einem angemessenen Betrag und spätestens bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Verbindlichkeiten abzuschreiben.
- Art. 61**
- Rückstellungen sind nur in Höhe des notwendigen Betrages anzusetzen.¹
- Art. 62**
- (1) Die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (Aktivposten 3 und 4), Leasinggeschäfte (Aktivposten 5) sowie Schuldverschreibungen, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die unter die Aktivposten 6 und 7 fallen und die nicht Finanzanlagen im Sinne des Artikels 56 (1) und nicht Teil des Handelsbestandes sind, können zu einem niedrigeren Wert angesetzt werden, als er sich bei Anwendung von Artikel 58 (2) dieses Gesetzes ergeben würde, soweit dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist. Die Abweichung zwischen diesen beiden Werten darf den Satz von 4% des Gesamtbetrages der oben angegebenen Vermögensgegenstände nach Anwendung des Artikels 58 nicht übersteigen.
 - (2) Der nach Absatz (1) gebildete Wertansatz mit einem niedrigeren Wert darf so lange beibehalten werden, bis das Kreditinstitut beschließt, den Wertansatz anzupassen.
- Art. 63**
- (1) Die Kreditinstitute können einen Passivposten 8bis mit der Bezeichnung "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden. Dieser Posten umfasst die Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen Risiken des Bankgeschäftes erforderlich ist.
 - (2) Die Zuführungen zum "Fonds für allgemeine Bankrisiken" und die Erträge aus teilweiser oder vollständiger Auflösung des Fonds müssen gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Posten "Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken" (Posten 16bis der vertikalen Gliederung und Posten A 9bis der horizontalen Gliederung) bzw. "Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken" (Posten 16ter der vertikalen Gliederung und Posten B 8bis der horizontalen Gliederung) ausgewiesen werden.
- Art. 64**
- (1) Die auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zum Kassakurs des Bilanzstichtages in die Kapitalwährung umzurechnen.

Es wird jedoch zugelassen, dass Vermögensgegenstände, die den Finanzanlagen zuzurechnen sind, sowie Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, die weder auf den Termin- noch auf den Kassamärkten gedeckt sind, zu den am Tag der Anschaffung geltenden Kursen in die Bilanzwährung umgerechnet werden, unbeschadet der folgenden Einschränkung. Wenn man berücksichtigt, dass die Währung auf die diese Vermögenswerte lauten, einer dauerhaften Abwertung unterliegt, müssen auf diese Werte Wertberichtigungen vorgenommen werden, um sie mit dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag anzusetzen.
 - (2) Noch nicht abgewickelte Kassageschäfte in ausländischer Währung sind am Bilanzstichtag zum Kassakurs des Bilanzstichtages in die Kapitalwährung umzurechnen.

Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte in ausländischer Währung sind am Bilanzstichtag zum Terminkurs für die Restlaufzeit in die Kapitalwährung umzurechnen.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

- (3) Unbeschadet des Artikels 43 Nummer 3 ist die Differenz zwischen dem Buchwert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Termingeschäfte einerseits und dem Betrag, der sich aus der Umrechnung gemäß den Absätzen (1) und (2) andererseits ergibt, folgendermaßen zu behandeln:
- Für durch Termingeschäfte gedeckte Kassaposten sowie für durch Kassaposten gedeckte Termingeschäfte sind diese Differenzbeträge ohne Beeinflussung des Ergebnisses des Geschäftsjahres durch Einstellung in die Rechnungsabgrenzungsposten zu neutralisieren.
 - Bewertungsergebnisse aus nicht gedeckten Kassaposten müssen, wenn es sich um Verluste handelt, in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden. Ein positives Bewertungsergebnis kann in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden.
 - Bewertungsergebnisse aus nicht gedeckten Termingeschäften sind, wenn es sich um Verluste handelt, in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen. Positive Bewertungsergebnisse bleiben jedoch außer Ansatz.
- (4) Bei Anwendung einer der in Artikel 76 des Gesetzes vorgesehenen Methode können die Umrechnungsdifferenzen ganz oder zum Teil als Rechnungsabgrenzungsposten neutralisiert werden. Die neutralisierten positiven und negativen Umrechnungsdifferenzen sind gesondert in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.

Kapitel 7bis: Bewertung zum Fair Value¹

Art. 64bis

Abweichend von Artikel 52 können die Kreditinstitute Finanzinstrumente zum Fair Value bewerten.

Art. 64ter

Ungeachtet Artikel 51 (1) Buchstabe c) können Kreditinstitute gegebenenfalls eine Wertänderung durch Bewertung eines Finanzinstruments nach Artikel 64bis in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen oder direkt im Eigenkapital in einer Neubewertungsrücklage erfassen.

Art. 64quarter

Wurden Finanzinstrumente zum Fair Value bewertet, so sind im Anhang folgende Angaben zu machen:

- die zentralen Annahmen, die gegebenenfalls den Bewertungsmodellen und –methoden zu Grunde gelegt wurden;
- für jede Gruppe von Finanzinstrumenten: der Fair Value, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen und die in der Neubewertungsrücklage erfassten Änderungen;
- für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: Umfang und Art der Instrumente sowie insbesondere die wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, und
- eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Neubewertungsrücklage im Verlauf des Geschäftsjahres.

Art. 64quinquies

Abweichend von Artikel 52 können Kreditinstitute bestimmte Vermögensgegenstände, die keine Finanzinstrumente sind, zum Fair Value bewerten.

Art. 64sexies

Ungeachtet Artikel 51 (1) Buchstabe c) können Kreditinstitute im Fall der Bewertung eines Vermögensgegenstandes nach Artikel 64quinquies eine Wertänderung in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Kapitel 8: Inhalt des Anhangs

Art. 65

Zusätzlich zu den nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes vorgeschriebenen Angaben, sind im Anhang die folgenden Angaben zu Bilanzposten der in Artikel 7 dieses Gesetzes wiedergegebenen Gliederung zu machen:

- (1) Aktiva 8: die Höhe der Beteiligungen an anderen Kreditinstituten;
- (2) Aktiva 9: der Betrag der Anteile an verbundenen Kreditinstituten;
- (3) Passiva 2a): der Betrag der täglich fälligen Spareinlagen und der Spareinlagen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist;
- (4) Gesondert für jeden der Posten und Unterposten Aktiva 3b), 4 und 5 und Passiva 1b), 2a), 2b) bb) und 3b) der Betrag dieser Forderungen und Verbindlichkeiten nach folgenden Restlaufzeiten aufgliedert:
 - bis drei Monate,
 - mehr als drei Monate bis ein Jahr,
 - mehr als ein Jahr bis fünf Jahre,
 - mehr als fünf Jahre.

Die in Aktivposten 4 enthaltenen Forderungen mit unbestimmter Laufzeit sind ebenfalls anzugeben. Bei Forderungen oder Verbindlichkeiten mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten ist unter Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem Fälligkeitstag jedes Teilbetrages zu verstehen.
- (5) Für den Aktivposten 6 (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) und den Passivposten 3a) (begebene Schuldverschreibungen) der Betrag der Forderungen oder Verbindlichkeiten, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden.
- (6) Eine Aufgliederung der in den Aktivposten 6 bis 9 enthaltenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren.
- (7) Eine Aufgliederung der im Aktivposten 6 enthaltenen Wertpapiere danach, ob sie gemäß Artikel 56 als Finanzanlagevermögen betrachtet werden oder nicht, sowie das zur Unterscheidung des Finanzanlagevermögens verwendete Abgrenzungskriterium.
- (8) Eine Aufgliederung der Leasinggeschäfte (Aktivposten 5), die mit Kreditinstituten oder mit Kunden geschlossen wurden.
- (9) Die in den "Sonstige Vermögenswerte" und "Sonstige Verbindlichkeiten" erfassten wichtigsten Posten, wenn sie für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind. Beträge und Art der Posten sind zudem zu erläutern.
- (10) Die Zahl und der Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert der während des Geschäftsjahres im Rahmen eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien.
- (11) Sofern es mehrere Aktiengattungen gibt, die Anzahl und der Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert für jede von ihnen.

- (12) Das Bestehen von Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbriefen.
- (13) Die im Geschäftsjahr dem Kreditinstitut entstandenen Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten. Ferner sind anzugeben:
- bei jeder 10% des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden Kreditaufnahme:
 - i) der Betrag, die Währung, auf die sie lautet, der Zinssatz und die Fälligkeit oder die Angabe, dass es sich um eine Emission mit ewiger Laufzeit handelt;
 - ii) gegebenenfalls die Angabe, ob es Umstände gibt, unter denen eine vorzeitige Rückzahlung zu erfolgen hat;
 - iii) die Bedingungen der Nachrangigkeit, etwaige Bestimmungen über die Umwandlung der nachrangigen Verbindlichkeiten in Eigenkapital oder in eine andere Schuldform und die Bedingungen hierfür;
 - bei sonstigen Kreditaufnahmen die globale Angabe der Bedingungen.
- (14) Angaben über den Gesamtbetrag der Aktiva und den Gesamtbetrag der Passiva, die auf Fremdwährung lauten, umgerechnet in die Währung, in der der Jahresabschluss aufgestellt wird.
- (15) A. Die Entwicklung der folgenden Aktiva, die als Anlagevermögen im Sinne des Artikels 56 zu betrachten sind:
1. Beteiligungen (Posten 8)
 2. Anteile an verbundenen Unternehmen (Posten 9)
 3. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind (aus Posten 6)
 4. Immaterielle Vermögenswerte (Posten 10)
darunter:
 - a) Gründungskosten
 - b) Forschungs- und Entwicklungskosten
 - c) Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenzeichen sowie ähnliche Rechte und Werte, soweit sie
 - ca) entgeltlich erworben wurden, aber nicht Bestandteil eines Firmenwertes sind
 - cb) vom Unternehmen selbst geschaffen wurden
 - d) Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde
 - e) Geleistete Anzahlungen
 5. Sachanlagen (Posten 11)
darunter:
 - a) Grundstücke und Gebäude
 - b) Technische Anlagen und Maschinen
 - c) Andere Anlagen, Werkzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - d) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
 6. Die anderen in Artikel 56 (1) c) angeführten Aktiva

Dabei müssen, ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zu- und Abgänge sowie die Umgliederungen des Geschäftsjahres, die bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen kumulierten Wertberichtigungen sowie die im Geschäftsjahr durchgeführten Berichtigungen von Wertberichtigungen früherer Geschäftsjahre für jeden dieser Posten und Unterposten gesondert aufgeführt werden. Die Verpflichtung, die Wertberichtigungen gesondert anzugeben, bezieht sich jedoch nicht auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Wertpapiere, die den Finanzanlagen zuzuordnen sind. In diesem Fall können die Wertberichtigungen mit anderen Posten zusammengefasst werden.

Teil II: Der Jahresabschluss

- B. Wenn zum Zeitpunkt des erstmals nach diesem Gesetz erstellten Jahresabschlusses die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gegenstandes des Anlagevermögens nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten oder Verzögerungen festgestellt werden können, kann der Buchwert am Beginn des Geschäftsjahres als Anschaffungs- oder Herstellungskosten betrachtet werden. Die Anwendung dieser Ausnahme ist im Anhang zu erwähnen.
- C. Bei Anwendung des Artikels 53 wird für die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens unter Punkt A des ersten Absatzes von den neu bewerteten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgegangen.

Art. 66

Die Kreditinstitute geben entweder in der Bilanz oder im Anhang an:

- (1) getrennt für jeden betroffenen Posten:
- die in den Aktivposten 2 bis 6 enthaltenen verbrieften oder unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen,
 - die in den Aktivposten 2 bis 6 enthaltenen verbrieften oder unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
 - die in den Passivposten 1, 2, 3 und 7 enthaltenen verbrieften oder unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen,
 - die in den Passivposten 1, 2, 3 und 7 enthaltenen verbrieften oder unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- (2) getrennt für jeden Gliederungsposten und nach Absatz (1) gebildeten Unterposten: Vermögensgegenstände nachrangiger Art.

Verbrieft oder unverbrieft Vermögensgegenstände sind nachrangig, wenn die mit ihnen verbundenen Rechte im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger befriedigt werden.

- (3) a) Fällt ein Aktiv- oder Passivposten unter mehrere Posten der Gliederung, die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn diese Verdeutlichung zum Verständnis des Jahresabschlusses notwendig ist.
- b) Eigene Aktien und Anteile sowie Anteile an verbundenen Unternehmen dürfen nur unter den dafür vorgesehenen Posten ausgewiesen werden.

Art. 67

- (1) Die Kreditinstitute haben im Anhang Art und Betrag jeder im Posten 1 der Bilanzvermerke enthaltenen Eventualverbindlichkeit anzugeben, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Instituts von Bedeutung ist.

Bestehen diese Eventualverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, ist dies im Anhang gesondert zu erwähnen.

- (2) Die Kreditinstitute haben Angaben über die Vermögensgegenstände zu machen, die sie als Sicherheit für ihre Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) gestellt haben, damit für jeden Passivposten und jeden Bilanzvermerk der Gesamtbetrag der als Sicherheit gestellten Vermögensgegenstände erkennbar wird.

Die für Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen als Sicherheit gestellten Vermögensgegenstände müssen gesondert erwähnt werden.

Teil II: Der Jahresabschluss

- (3) Die Kreditinstitute haben im Anhang Art und Betrag jedes im Posten 2 der Bilanzvermerke enthaltenen Kreditrisikos anzugeben, das in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Instituts von Bedeutung ist. Kreditrisiken mit verbundenen Unternehmen sind gesondert zu erwähnen.
- Zudem sind Angaben zu machen über Verpflichtungen, die weder in der Bilanz noch in den Bilanzvermerken erfasst sind, sofern ihre Angabe zur Beurteilung der finanziellen Lage von Bedeutung ist. Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften sowie Kreditrisiken mit verbundenen Unternehmen sind gesondert zu erwähnen.
- (4) Eine Aufstellung über die Arten von am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäften muss insbesondere für jede Art dieser Geschäfte angeben, ob ein nennenswerter Teil davon zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen wurde und ob ein nennenswerter Teil davon auf Handelsgeschäfte entfällt.
- Zu diesen Arten von Geschäften gehören alle Geschäfte, bei denen Erträge bzw. Aufwendungen unter Artikel 41 Posten 6, Artikel 42 Posten A 3 oder B 4 oder Artikel 43 Nummer 3 fallen, zum Beispiel Geschäfte über Fremdwährungen, Edelmetalle, Wertpapiere, *bon de caisse* und andere Vermögensgegenstände.
- (5) Die Dritten erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vertretung eines Kreditinstituts sind zu erwähnen, sofern der Umfang dieser Geschäfte in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstituts von wesentlicher Bedeutung ist.

Art. 68

Die Kreditinstitute haben im Anhang zudem zu erläutern:

- (1) Die auf die verschiedenen Posten der Jahresbilanz angewandten Bewertungsmethoden sowie die Methoden zur Berechnung der Wertberichtigungen. Für die in der Jahresbilanz enthaltenen Werte, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, ist anzugeben, auf welcher Grundlage sie in die Bilanzwährung umgerechnet worden sind.
- (2) Name und Sitz der Unternehmen, an denen die Gesellschaft entweder selbst oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person mit mindestens 20% am Kapital beteiligt ist, unter Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss festgestellt ist. Diese Angaben können unterbleiben, wenn sie in Bezug auf die Zielsetzung des Artikels 2 (3) von untergeordneter Bedeutung sind. Die Angabe des Eigenkapitals und des Ergebnisses kann ebenfalls unterbleiben, wenn das betreffende Unternehmen seine Bilanz nicht veröffentlicht und es sich mittelbar oder unmittelbar zu weniger als 50% im Besitz der Gesellschaft befindet.
- (3) Die Aufgliederung ihrer in den Posten 1, 3, 4, 6 und 7 des Artikels 41 oder in den Posten B 1, B 2, B 3, B 4 und B 7 des Artikels 42 ausgewiesenen Erträge nach geographischen Märkten, sofern diese Märkte sich aus der Sicht der Organisation des Kreditinstituts wesentlich voneinander unterscheiden.
- (4) Höhe und Art der wesentlichen in den "Sonstige betriebliche Aufwendungen" und "Sonstige betriebliche Erträge" erfassten Posten, wenn sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Teil II: Der Jahresabschluss

- (5) Den durchschnittlichen Personalbestand während des Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen.
- (6) Das Ausmaß, in dem die Berechnung des Jahresergebnisses von einer Bewertung der Posten beeinflusst wurde, die in Abweichung von den Grundsätzen der Artikel 51 und 54 bis 64¹ während des Geschäftsjahres oder eines früheren Geschäftsjahres im Hinblick auf Steuererleichterungen durchgeführt wurde. Wenn eine solche Bewertung die künftige steuerliche Belastung erheblich beeinflusst, muss dies angegeben werden.
- (7) Der Unterschied zwischen dem Steueraufwand, der dem Geschäftsjahr und den früheren Geschäftsjahren zugerechnet wird, und den für diese Geschäftsjahre gezahlten oder zu zahlenden Steuern, sofern dieser Unterschied für den künftigen Steueraufwand von Bedeutung ist. Dieser Betrag kann auch als Gesamtbetrag in der Bilanz unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung ausgewiesen werden.
- (8) Der Betrag der den Mitgliedern der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge sowie die entstandenen oder eingegangenen Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der genannten Organe. Diese Angaben sind zusammengefasst für jede Personengruppe zu machen.
- (9) Die Höhe der den Mitgliedern der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite sowie die Garantieverpflichtungen zu Gunsten dieser Personen. Diese Angaben sind zusammengefasst für jede Personengruppe zu machen.
- (10) a) Namen und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen erstellt, dem die Gesellschaft als Tochterunternehmen angehört.
b) Namen und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen erstellt, dem die Gesellschaft als Tochterunternehmen angehört, und das in den unter Buchstabe a) bezeichneten Kreis von Unternehmen einbezogen ist,
c) Den Ort, an dem der Konzernabschluss nach a) und b) erhältlich ist, es sei denn, dass ein solcher nicht zur Verfügung steht.
- (11)¹ Sofern Finanzinstrumente nicht gemäß Abschnitt 7bis zum Fair Value bewertet wurden:
a) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:
i) den Fair Value der Instrumente, soweit sich dieser nach einer der folgenden Methoden ermitteln lässt:
■ Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt ohne Weiteres ermitteln lässt, entspricht er dem Marktwert. Lässt sich der Marktwert für das Finanzinstrument als Ganzes nicht ohne Weiteres bestimmen, wohl aber für seine einzelnen Bestandteile oder für ein gleichartiges Instrument, so kann der Marktwert aus den jeweiligen Marktwerten seiner Bestandteile oder dem Marktwert des gleichartigen Instruments abgeleitet werden, oder
■ Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne Weiteres ermitteln lässt, wird dieser Wert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt. Diese Bewertungsmodelle und -methoden müssen eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.
ii) Angaben über Umfang und Art der Instrumente und

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

- b) für alle unter Artikel 64bis fallenden Finanzanlagen, die mit einem Betrag über ihrem Fair Value ausgewiesen werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, nach Artikel 56 (2) Buchstabe c) aa) eine Wertberichtigung vorzunehmen:
 - i) Buchwert und Fair Value der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände;
 - ii) Die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts und insbesondere die Natur der Bestandteile, die zur Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.

(12)¹ Separat, die Summe der Honorare, die während des Geschäftsjahres an den gesetzlichen Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses gezahlt wurden, die Summe der für andere Prüfungsleistungen (*services d'assurance*) entrichteten Honorare, die Summe der Honorare für Steuerberatungsleistungen und die gesamten Honorare für sonstige Leistungen.

Art. 69

- (1) Es ist zulässig, die in Artikel 68 (2) angeführten Angaben zu unterlassen, wenn sie geeignet sind, einem in Artikel 68 (2) bezeichneten Unternehmen einen schweren Schaden zuzufügen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang zu erwähnen.
- (2) Absatz (1) findet ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 68 (3) geforderten Angaben.
- (3) Die Angaben nach Artikel 68 (2) 1. Satz hinsichtlich der Höhe des Eigenkapitals sowie des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres, dessen Abschluss erstellt worden ist, können weggelassen werden, wenn:
 - a) die betroffenen Unternehmen in den von dem Mutterunternehmen erstellten Konzernabschluss oder in den Konzernabschluss eines größeren Kreises von Unternehmen nach Artikel 80 (2) dieses Gesetzes einbezogen worden sind
oder
 - b) die Beteiligungen (*droits*) an ihrem Kapital entweder im Jahresabschluss des Mutterunternehmens gemäß Artikel 76 oder in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens nach Artikel 103 dieses Gesetzes behandelt werden.

Kapitel 9: Inhalt des Lageberichts

Art. 70

- (1)¹
 - a) Der Lagebericht stellt zumindest den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Kreditinstituts so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen es ausgesetzt ist. Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Kreditinstituts, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist.
 - b) Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage des Kreditinstituts erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, insbesondere Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.
 - c) Im Rahmen der Analyse enthält der Lagebericht – soweit angebracht – auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil II: Der Jahresabschluss

- (2) Der Lagebericht soll auch eingehen auf
- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind;
 - b) die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft;
 - c) die Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
 - d) die in Artikel 49-5 (2) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien;
 - e)¹ die Existenz von Niederlassungen des Kreditinstituts;
 - f)¹ in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch das Unternehmen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist,
 - die Risikomanagementziele und -methoden des Kreditinstituts, einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden, sowie
 - die Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken, denen das Kreditinstitut ausgesetzt ist.

Kapitel 10: Offenlegung

Art. 71

- (1)¹ Der ordnungsgemäß festgestellte Jahresabschluss der Kreditinstitute und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person(en) (im Folgenden „gesetzliche Abschlussprüfer“) müssen innerhalb eines Monats nach Feststellung und spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres gemäß Artikel 79 (1) des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen² hinterlegt werden.
- (2) Der Jahresabschluss der Kreditinstitute muss in jedem Mitgliedstaat der EWG veröffentlicht werden, in dem sie Niederlassungen betreiben.

Art. 72

Jede vollständige Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in der Form und mit dem Wortlaut wiederzugeben, auf deren Grundlage die mit der Abschlussprüfung beauftragte Person ihren Bericht erstellt hat. Der Bestätigungsbericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person muss im vollen Wortlaut beigefügt sein.

Art. 73

Bei einer nicht vollständigen Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist zu erwähnen, dass es sich um eine gekürzte Wiedergabe handelt; es ist auf das Register hinzuweisen, bei dem der Abschluss gemäß Artikel 71 (1) hinterlegt wurde.

Ist diese Hinterlegung noch nicht erfolgt, so ist dies zu erwähnen. Der Bestätigungsvermerk des oder der gesetzlichen Abschlussprüfer(s) darf der Veröffentlichung nicht beigefügt werden, doch ist anzugeben, ob ein uneingeschränkter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder aber ein negatives Prüfungsurteil abgegeben wurde oder ob die gesetzlichen Abschlussprüfer nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben. Anzugeben ist ferner, ob der Bestätigungsvermerk auf Umstände verweist, auf die die gesetzlichen Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht haben, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken.¹

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

² Gesetz vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen

Teil II: Der Jahresabschluss

Art. 74

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und in derselben Weise sind offenzulegen

- der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses,
- die Verwendung des Ergebnisses,

falls diese Angaben nicht im Jahresabschluss enthalten sind.

Art. 74bis¹

Der Jahresabschluss kann zusätzlich zur Offenlegung in der Währung oder Recheneinheit, in der er erstellt wird, in Anwendung des Umrechnungskurses am Bilanzstichtag ebenfalls in Euro offengelegt werden. Dieser Kurs ist im Anhang anzugeben.

Kapitel 11: Prüfung

Art. 75

Die gemäß Artikel 10 (1) des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor mit der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Abschlussprüfer geben auch ein Urteil darüber ab, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr in Einklang steht oder nicht.¹

Art. 75bis¹

1. Der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer umfasst:
 - a) eine Einleitung, die zumindest angibt, welcher Jahresabschluss Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen er aufgestellt wurde;
 - b) eine Beschreibung des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;
 - c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der Jahresabschluss nach Auffassung der gesetzlichen Abschlussprüfer im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Prüfungsurteil wird entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder als negatives Prüfungsurteil erteilt, oder es wird verweigert, falls die gesetzlichen Abschlussprüfer nicht in der Lage sind, ein Prüfungsurteil abzugeben;
 - d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die die gesetzlichen Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam machen, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;
 - e) ein Urteil darüber, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.
2. Der Bestätigungsvermerk ist von den gesetzlichen Abschlussprüfern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Kapitel 12: Assoziierte Unternehmen

Art. 76

(1)

Die Kreditinstitute können Beteiligungen im Sinne des Artikels 18 am Kapital von Unternehmen, auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik sie einen maßgeblichen Einfluss ausüben, in der Bilanz nach den folgenden Absätzen (2) bis (8) je nach Fall entweder als Unterposten des Postens "Beteiligungen" oder als Unterposten des Postens "Anteile an verbundenen Unternehmen" ausweisen. Die Bezeichnung des Unterpostens ist "Assoziierte Unternehmen". Es wird vermutet, dass ein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, wenn es 20% oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens innehat. Artikel 78 dieses Gesetzes findet Anwendung.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

- (2) Bei der erstmaligen Anwendung des vorliegenden Artikels auf eine Beteiligung im Sinne von Absatz (1) wird diese in der Bilanz wie folgt ausgewiesen:
- a) entweder mit dem Buchwert bewertet nach den Bewertungsregeln des Kapitels 7 oder 7bis¹, Teil II dieses Gesetzes. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem Betrag, der dem auf diese Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals entspricht, wird gesondert in der Bilanz oder im Anhang angeführt. Der Unterschiedsbetrag wird auf den Zeitpunkt berechnet, an dem die Methode erstmals angewendet wird;
 - b) oder mit dem Betrag, der dem auf die Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals entspricht. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Betrag und dem Buchwert bewertet nach den Bewertungsregeln des Kapitels 7 oder 7bis¹, Teil II dieses Gesetzes, wird in der Bilanz oder im Anhang gesondert angeführt. Der Unterschiedsbetrag wird auf den Zeitpunkt berechnet, an dem die Methode erstmals angewendet wird.
 - c) In der Bilanz oder im Anhang ist anzugeben, ob von Buchstabe a) oder Buchstabe b) Gebrauch gemacht worden ist.
 - d) Für die Anwendung der Buchstaben a) oder b) kann die Berechnung des Unterschiedsbetrags zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien oder Anteile erfolgen oder, beim Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen eine Beteiligung nach Absatz (1) geworden ist.
- (3) Sind Aktiva oder Passiva des Unternehmens, an dem eine Beteiligung nach Absatz (1) gehalten wird, nach Methoden bewertet worden, die sich von den Methoden des den Jahresabschluss erstellenden Unternehmens unterscheiden, so können diese Aktiva und Passiva für die Berechnung des Unterschiedsbetrags nach Absatz (2) Buchstabe a) oder b) nach den Methoden neu bewertet werden, die das den Jahresabschluss erstellende Unternehmen anwendet. Wird eine solche Neubewertung nicht vorgenommen, so ist dies im Anhang zu erwähnen.
- (4) Der Buchwert nach Absatz (2) Buchstabe a) oder der Betrag, der dem auf die Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals nach Absatz (2) Buchstabe b) entspricht, wird um die während des Geschäftsjahres eingetretene Veränderung des auf die Beteiligung entfallenden Teils des Eigenkapitals erhöht oder vermindert; er vermindert sich um den Betrag der auf die Beteiligung entfallenden Dividenden.
- (5) Kann ein positiver Unterschiedsbetrag nach Absatz (2) Buchstabe a) oder Buchstabe b) nicht einer bestimmten Kategorie der Aktiva oder Passiva zugerechnet werden, so wird dieser Betrag in höchstens fünf Jahren abgeschrieben.
- (6) Der auf die Beteiligungen nach Absatz (1) entfallende Teil des Ergebnisses wird in der Gewinn- und Verlustrechnung nur erfasst, wenn er bereits erhaltenen Dividenden entspricht oder zur Zahlung aufgefordert werden kann.
- Er wird unter einen gesonderten Posten "Erträge aus assoziierten Unternehmen" ausgewiesen, der als Unterposten der Posten 3b) oder 3c) der vertikalen Gliederung oder B 2b) oder B 2c) der horizontalen Gliederung eingestellt wird.
- (7) Die Aufrechnungen nach Artikel 95 (1) Buchstabe d) dieses Gesetzes werden nur insoweit vorgenommen, als die betreffenden Tatbestände bekannt oder zugänglich sind. Artikel 95 (2) und (3) dieses Gesetzes sind anwendbar.
- (8) Stellt ein Unternehmen, an dem eine Beteiligung nach Absatz (1) gehalten wird, einen Konzernabschluss auf, so sind die vorstehenden Absätze auf das in diesem Konzernabschluss ausgewiesene Eigenkapital anzuwenden.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil IIbis: Nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellte Jahresabschlüsse¹

Art. 76bis¹

Die Kreditinstitute können von den Bestimmungen des Teils II dieses Gesetzes abweichen und ihren Jahresabschluss gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards angenommen wurden.

In diesem Fall unterliegen die Kreditinstitute jedoch weiterhin den Bestimmungen des Artikels 68 Nummern 2), 5), 8), 9), 10) und 12), des Artikels 69 (1) und der Artikel 70, 71, 72, 73, 75 und 75bis dieses Gesetzes.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Kapitel 1: Voraussetzungen für die Aufstellung des Konzernabschlusses

- Art. 77**
- (1) Jedes in Artikel 1 dieses Gesetzes angeführte Kreditinstitut muss einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht erstellen, wenn es:
- a) die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens hat oder
 - b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu bestellen oder abzurufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist, oder
 - c) Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens ist und auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens verfügt. oder
 - d) da) einen beherrschenden Einfluss auf oder die Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausüben kann oder ausübt, oder¹
db) selbst und ein anderes Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung stehen.¹
- (2) Für Zwecke dieses Gesetzes wird das Institut, das die in Absatz (1) aufgeführten Rechte hält, als Mutterunternehmen bezeichnet. Die Unternehmen, an denen die aufgeführten Rechte bestehen, werden als Tochterunternehmen bezeichnet.
- Art. 78**
- (1) Bei der Anwendung von Artikel 77 (1) Buchstaben a), b) und c) sind den Stimm-, Bestellungs- oder Abberufungsrechten des Mutterunternehmens die Rechte anderer Tochterunternehmen oder einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung des Mutterunternehmens oder anderer Tochterunternehmen handelt, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Anwendung von Artikel 77 (1) Buchstaben a), b) und c) sind von den in Absatz (1) des vorliegenden Artikels bezeichneten Rechten die Rechte abzuziehen,
- a) die mit Aktien oder Anteilen verbunden sind, die für Rechnung einer anderen Person als dem Mutterunternehmen oder einem Tochterunternehmen gehalten werden, oder
 - b) die mit Aktien oder Anteilen verbunden sind, die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach erhaltenen Weisungen ausgeübt werden, oder der Besitz dieser Aktien oder Anteile für das haltende Unternehmen ein laufendes Geschäft im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen darstellt, sofern die Stimmrechte im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden.
- (3) Bei der Anwendung von Artikel 77 (1) Buchstaben a) und c) sind von der Gesamtheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Tochterunternehmens die Stimmrechte abzuziehen, die mit Aktien oder Anteilen verbunden sind, die von diesem Unternehmen selbst, von einem seiner Tochterunternehmen oder von einer im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden.
- Art. 79**
- (1) Das Mutterunternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen sind ohne Rücksicht auf deren Sitz zu konsolidieren; Artikel 83¹ bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anwendung von Absatz (1) gilt jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens als das des Mutterunternehmens, das an der Spitze der zu konsolidierenden Unternehmen steht.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil III: Konzernabschluss

- Art. 80**
- (1)** Abweichend von Artikel 77 ist ein Mutterunternehmen, das gleichzeitig Tochterunternehmen ist und dessen Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaates der EG unterliegt, in den folgenden beiden Fällen, von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und Lagebericht zu erstellen, befreit:
- a) das Mutterunternehmen besitzt sämtliche Aktien oder Anteile des befreiten Unternehmens. Die Aktien oder Anteile dieses Unternehmens, die auf Grund einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans gehalten werden, werden nicht berücksichtigt.
 - b) das Mutterunternehmen besitzt 90% oder mehr der Aktien oder Anteile des befreiten Unternehmens und die anderen Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens haben der Befreiung zugestimmt.
- (2)** Die Befreiung hängt vom Zusammentreffen aller folgenden Voraussetzungen ab:
- a) Das befreite Unternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen sind unbeschadet des Artikels 83¹ in den Konzernabschluss eines größeren Kreises von Unternehmen einbezogen worden, dessen Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaates der EG unterliegt;
 - b) aa) Der unter Buchstabe a) bezeichnete Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht des größeren Kreises von Unternehmen sind von dem Mutterunternehmen dieses Kreises von Unternehmen nach dem Recht des Mitgliedstaats erstellt und geprüft worden, dem das Mutterunternehmen unterliegt;
 - bb) der unter Buchstabe a) bezeichnete Konzernabschluss, der Konzernlagebericht nach Unterbuchstabe aa) sowie der Bericht der mit der Prüfung dieses Abschlusses beauftragten Person, sind von dem befreiten Unternehmen nach den Bestimmungen des Artikels 112 (1) offengelegt worden.
 - c) Das Mutterunternehmen ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 14 (2) dieses Gesetzes.
 - d) Der Anhang des Jahresabschlusses des befreiten Unternehmens enthält:
 - aa) Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das den unter Buchstabe a) bezeichneten Konzernabschluss aufstellt, und
 - bb) einen Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.
- (3)¹** Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kreditinstitute, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 (1) Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

Art. 81

In den von Artikel 80 (1) nicht erfassten Fällen ist jedes Mutterunternehmen, das gleichzeitig Tochterunternehmen ist, dessen eigenes Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaates der EG unterliegt, von der Verpflichtung einen Konzernabschluss und Lagebericht zu erstellen befreit, wenn alle in Artikel 80 (2) bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind und Aktionäre oder Gesellschafter des befreiten Unternehmens, die im Falle der befreiten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mindestens 10%, im Fall einer Gesellschaft mit einer anderen Rechtsform mindestens 20% des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzen, nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres die Aufstellung eines Konzernabschlusses verlangt haben.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil III: Konzernabschluss

- Art. 82**
- (1) Abweichend von Artikel 77 ist ein Mutterunternehmen, das gleichzeitig Tochterunternehmen eines nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der EG unterliegenden Mutterunternehmens ist, von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, befreit, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- das befreite Unternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen sind unbeschadet des Artikels 83¹ in den Konzernabschluss eines größeren Kreises von Unternehmen einbezogen;
 - der unter Buchstabe a) bezeichnete Konzernabschluss und gegebenenfalls der Konzernlagebericht sind den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechend oder in gleichwertiger Art erstellt worden.
 - der unter Buchstabe a) bezeichnete Konzernabschluss ist von einer oder mehreren Personen geprüft worden, die auf Grund des nationalen Rechts, dem das Unternehmen unterliegt, das diesen Abschluss aufgestellt hat, zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind.
- (2) Artikel 80 (2) Buchstaben b) bb), c) und d) sowie Artikel 81 sind anwendbar.
- Art. 83**
- (1) Ein Unternehmen braucht nicht in die Konsolidierung einbezogen zu werden, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung des Artikels 85 (3) nur von untergeordneter Bedeutung ist.
- (2) Entsprechen mehrere Unternehmen den Voraussetzungen des Absatzes (1), so sind diese Unternehmen dennoch in die Konsolidierung einzubeziehen, sofern sie insgesamt im Hinblick auf die Zielsetzung von Artikel 85 (3) nicht von untergeordneter Bedeutung sind.
- (3) Außerdem braucht ein Unternehmen nicht in die Konsolidierung einbezogen zu werden, wenn
- erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig (*substantiellement*) beeinträchtigen,
 - die für die Aufstellung eines diesem Gesetz entsprechenden Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder nicht zu rechtfertigende Verzögerungen zu erhalten sind,
 - die Aktien oder Anteile dieses Unternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden. Wird ein Tochterunternehmen, das ein Kreditinstitut nach Artikel 14 (2) ist, nicht in den Konzernabschluss einbezogen, ist aber der vorübergehende Besitz von Aktien oder Anteilen dieses Unternehmens auf eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des genannten Unternehmens zurückzuführen, so ist der Jahresabschluss dieses Unternehmens dem Konzernabschluss beizufügen, und im Anhang sind zusätzliche Angaben über die Art und die Bedingungen der finanziellen Stützungsaktion zu machen.
- Art. 84** (aufgehoben)¹

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Kapitel 2: Art und Weise der Aufstellung des Konzernabschlusses

- Art. 85**
- (1) Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.
- Die Kreditinstitute können zusätzlich zu den im ersten Absatz genannten Unterlagen weitere Finanzaufstellungen in den Konzernabschluss einbeziehen.¹
- (2) Der Konzernabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat diesem Gesetz zu entsprechen.
- (3) Der Konzernabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen zu vermitteln.
- (4) Reicht die Anwendung dieses Gesetzes nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Absatzes (3) zu vermitteln, so sind zusätzliche Angaben zu machen.
- (5) Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Vorschrift der Artikel 86 bis 108 und des Artikels 115 mit der in Absatz (3) vorgesehenen Verpflichtung unvereinbar, so muss von der betreffenden Vorschrift abgewichen werden, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Absatzes (3) vermittelt wird. Eine solche Abweichung ist im Anhang zu erwähnen und hinreichend zu begründen; ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen.
- Art. 86**
- (1) Für die Gliederung des Konzernabschlusses gelten die Artikel 3 bis 50 dieses Gesetzes unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Teils und unter Berücksichtigung der Anpassungen, die sich aus den besonderen Merkmalen eines Konzernabschlusses im Vergleich zum Jahresabschluss zwangsläufig ergeben.
- (2) Die Vorräte können in dem Konzernabschluss zusammengefasst werden, wenn eine Aufgliederung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- Art. 87**
- Die Aktiva und Passiva der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen werden vollständig in die Konzernbilanz übernommen.
- Art. 88**
- (1) Die Buchwerte der Aktien und Anteile am Kapital der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen werden mit dem auf sie entfallenden Teil des Eigenkapitals der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen verrechnet.
- a) Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage der Buchwerte zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Unternehmen erstmals in die Konsolidierung einbezogen wird. Die sich bei der Verrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge werden, soweit möglich, unmittelbar bei den Posten der Konzernbilanz einbezogen, deren Wert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert.
- b) Die Verrechnung kann auch auf der Grundlage der Werte der feststellbaren Aktiva und Passiva des zu konsolidierenden Unternehmens zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien oder Anteilen erfolgen oder, beim Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil III: Konzernabschluss

c) Ein nach Anwendung von Buchstabe a) verbleibender oder nach Buchstabe b) entstehender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz unter einem gesonderten Posten mit der Bezeichnung "Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung" auszuweisen. Der Posten ist zwischen Aktiva 10 (Immaterielle Vermögenswerte) und Aktiva 11 (Sachanlagen) oder Passiva 12 (Neubewertungsrücklage) und Passiva 13 (Ergebnisvortrag) der Gliederung nach Artikel 7 dieses Gesetzes einzustellen. Der Posten, die angewendeten Methoden und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern. Positive und negative Unterschiedsbeträge können verrechnet werden, wenn sie im Anhang aufgliedert werden.

(2) Absatz (1) gilt jedoch nicht für die Aktien oder Anteile am Kapital des Mutterunternehmens, die sich im Besitz des Mutterunternehmens selbst oder eines anderen in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens befinden. Diese Aktien oder Anteile werden im Konzernabschluss als eigene Aktien oder Anteile im Sinne dieses Gesetzes betrachtet.

Art. 89

(1) Anstelle der Methode nach Artikel 88 können die konsolidierenden Gesellschaften den Buchwert der Aktien oder Anteile am Kapital eines in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens mit dem auf sie entfallenden Anteil des Kapitals verrechnen, sofern:

- die Aktien oder Anteile mindestens 90% des Nennbetrages oder, falls kein Nennbetrag vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der Aktien oder Anteile dieses Unternehmens ausmachen, und sie nicht mit einem begrenzten Dividendenrecht oder einer begrenzten Beteiligung am Liquidationserlös verbunden sind.
- der Prozentsatz, auf den in Buchstabe a) Bezug genommen wird, im Wege einer Vereinbarung erreicht wird, die die Ausgabe von Aktien oder Anteilen durch ein in die Konsolidierung einbezogenes Unternehmen vorsieht,
- die in Buchstabe b) bezeichnete Vereinbarung keine Barzahlung vorsieht, die über 10% des Nennbetrages oder, falls kein Nennbetrag vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der ausgegebenen Aktien oder Anteile hinausgeht.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz (1) wird den konsolidierten Rücklagen entweder zugerechnet oder von ihnen abgezogen.

(3) Die Anwendung der Methode nach Absatz (1), die sich daraus ergebenden Veränderungen der Rücklagen sowie der Name und Sitz der betreffenden Unternehmen sind im Anhang anzugeben.

Art. 90

Die Beträge, die den Aktien oder Anteilen entsprechen, welche sich bei konsolidierten Tochterunternehmen im Besitz von anderen Personen als den in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen befinden, werden in der Konzernbilanz unter einem gesonderten Posten mit der Bezeichnung "Minderheitsinteressen" ausgewiesen. Dieser ist nach dem in Artikel 88 definierten Posten "Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung" auszuweisen.

Art. 91

Die Aufwendungen und Erträge der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen werden vollständig in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung übernommen.

Teil III: Konzernabschluss

- Art. 92** Die Beträge an dem Ergebnis von konsolidierten Tochterunternehmen, die den Aktien oder Anteilen entsprechen, welche sich im Besitz anderer Personen als den in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen befinden, werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter einem gesonderten Posten mit der Bezeichnung "Anteil der Minderheitsinteressen" ausgewiesen. Der Posten wird in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in der folgenden Form ausgewiesen:
Jahresergebnis oder Gewinn/Verlust des Jahres
davon: Konzernanteil
Anteil der Minderheitsinteressen.
- Art. 93** Der Konzernabschluss ist nach den Grundsätzen der Artikel 94 bis 97 aufzustellen.
- Art. 94**
- (1)** In der Anwendung der Konsolidierungsmethoden soll Stetigkeit bestehen.
 - (2)** Abweichungen von Absatz (1) sind in Ausnahmefällen zulässig. Wird von diesen Abweichungen Gebrauch gemacht, so sind sie im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen; ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen ist anzugeben.
- Art. 95**
- (1)** Im Konzernabschluss sind die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so auszuweisen, als ob sie ein einziges Unternehmen wären. Insbesondere werden in dem Konzernabschluss
 - a) Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen verrechnet;
 - b) Gegenseitige Rechte und Verpflichtungen in Verbindung mit den Bilanzvermerken ebenfalls verrechnet;
 - c) Aufwendungen und Erträge aus Geschäften zwischen den in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen verrechnet;
 - d) Gewinne und Verluste aus Geschäften zwischen den in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, die in den Buchwert der Aktiva eingegangen sind, verrechnet.Diese Verrechnungen können anteilig nach dem auf das Mutterunternehmen entfallenden Anteil am Kapital der einzelnen in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen erfolgen.
 - (2)** Von Absatz (1) Buchstabe d) kann abgewichen werden, wenn das Geschäft zu normalen Marktbedingungen abgeschlossen wird und die Verrechnung des Gewinnes oder Verlustes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Abweichungen von dem Grundsatz sind im Anhang anzugeben und, wenn ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen nicht unbedeutend ist, zu erläutern.
 - (3)** Abweichungen von Absatz (1) Buchstaben a), b), c) und d) sind zulässig, wenn die betreffenden Beträge in Bezug auf die Zielsetzung des Artikels 85 (3) nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Teil III: Konzernabschluss

- Art. 96**
- (1) Der Konzernabschluss wird zum selben Stichtag wie der Jahresabschluss des Mutterunternehmens aufgestellt.
 - (2) Jedoch kann der Konzernabschluss zu einem anderen Zeitpunkt aufgestellt werden, um dem Bilanzstichtag der Mehrzahl oder der bedeutendsten der konsolidierten Unternehmen Rechnung zu tragen. Wird von dieser Abweichung Gebrauch gemacht, so ist dies im Anhang zum Konzernabschluss anzugeben und hinreichend zu begründen. Außerdem sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines konsolidierten Unternehmens, die zwischen dem Bilanzstichtag dieses Unternehmens und dem Stichtag des Konzernabschlusses eingetreten sind, zu berücksichtigen oder anzugeben.
 - (3) Liegt der Bilanzstichtag eines einbezogenen Unternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so wird dieses Unternehmen auf Grund eines auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses konsolidiert.
- Art. 97**
- Hat sich die Zusammensetzung der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahres erheblich geändert, so sind in den Konzernabschluss Angaben aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinander folgenden Konzernabschlüsse sinnvoll zu vergleichen.
- Bei einer bedeutenden Änderung kann dieser Verpflichtung dadurch nachgekommen werden, dass eine geänderte Eröffnungsbilanz und eine geänderte Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden.
- Art. 98**
- (1) Die in die Konsolidierung einbezogenen Aktiva und Passiva werden nach einheitlichen Methoden und in Übereinstimmung mit den Kapiteln 7 und 7bis und mit Artikel 99¹ dieses Gesetzes bewertet.
 - (2)
 - a) Das Unternehmen, das den Konzernabschluss aufstellt, hat dieselben Bewertungsmethoden anzuwenden, welche es auf seinen eigenen Jahresabschluss anwendet. Jedoch können andere Bewertungsmethoden auf den Konzernabschluss angewendet werden, die mit den vorstehenden Artikeln übereinstimmen.
 - b) Wird von diesen Abweichungen Gebrauch gemacht, so sind sie im Anhang des Konzernabschlusses anzugeben und hinreichend zu begründen.
 - (3) Sofern in die Konsolidierung einbezogene Aktiva und Passiva von in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen nach Methoden bewertet worden sind, die sich von den auf die Konsolidierung angewendeten Methoden unterscheiden, sind diese Aktiva und Passiva nach den für die Konsolidierung angewendeten Methoden neu zu bewerten, es sei denn, dass das Ergebnis dieser Neubewertung in Bezug auf die Zielsetzung des Artikels 85 (3) nur von untergeordneter Bedeutung ist. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind im Anhang zum Konzernabschluss anzugeben und hinreichend zu begründen.
 - (4) In der Konzernbilanz und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist der aus Anwendung der oben beschriebenen Bewertungsmethoden sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Steueraufwand, der dem Geschäftsjahr und den früheren Geschäftsjahren zugerechnet wird und den für diese Geschäftsjahre bereits gezahlten oder zu zahlenden Steuern zu berücksichtigen, soweit sich daraus wahrscheinlich für eines der konsolidierten Unternehmen in absehbarer Zukunft ein tatsächlicher Aufwand ergibt.
 - (5) Sofern bei in die Konsolidierung einbezogenen Aktiva außerordentliche Wertberichtigungen allein für die Anwendung steuerlicher Vorschriften vorgenommen worden sind, dürfen diese Aktiva erst nach Eliminierung dieser Berichtigungen in den konsolidierten Abschluss übernommen werden. Jedoch können diese Vermögensgegenstände auch ohne Eliminierung der Wertberichtigungen in

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil III: Konzernabschluss

den Konzernabschluss übernommen werden, sofern der Betrag der Wertberichtigungen im Anhang zum Konzernabschluss angegeben und hinreichend begründet wird.

- Art. 99**
- (1) Umrechnungsdifferenzen, die im Rahmen der Konsolidierung bei der Umrechnung des zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Eigenkapitals eines verbundenen Unternehmens oder des Anteils am zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Eigenkapital im Fall einer Beteiligung auftreten, sowie Umrechnungsdifferenzen, die sich bei der Umrechnung von Geschäften zur Deckung dieses Eigenkapitals ergeben, können ganz oder teilweise in einen Posten "Umrechnungsdifferenzen" einbezogen werden.
- Dieser Posten ist nach den in Artikel 90 definierten "Minderheitsinteressen" einzustellen.
- (2) Erträge und Aufwendungen von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen können zu den Durchschnittskursen des Geschäftsjahres umgerechnet werden.
- Art. 100**
- (1) Der bei Anwendung des Artikels 88 (1) Buchstabe c) sich ergebende positive "Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung" ist in höchstens fünf Jahren abzuschreiben.
- (2) Der positive Unterschiedsbetrag aus der Konsolidierung kann unmittelbar und offen von den konsolidierten Rücklagen abgezogen werden.
- Art. 101**
- Der bei Anwendung des Artikels 88 (1) Buchstabe c) sich ergebende negative "Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung" darf in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nur übernommen werden:
- a) wenn er einer zum Zeitpunkt des Erwerbs erwarteten ungünstigen Entwicklung der künftigen Ergebnisse des betreffenden Unternehmens oder erwarteten Aufwendungen entspricht, soweit sich diese Erwartungen erfüllen, oder
- b) soweit er einem realisierten Gewinn entspricht.
- Art. 102**
- (1) Sofern ein in die Konsolidierung einbezogenes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen ein anderes Unternehmen leitet, kann dieses entsprechend dem Anteil der Rechte, die daran von dem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gehalten werden, in den Konzernabschluss einbezogen werden.
- (2) Die Artikel 83 bis 101 finden sinngemäß auf die in Absatz (1) bezeichnete Quotenkonsolidierung Anwendung.
- (3) Im Falle der Anwendung des vorliegenden Artikels ist Artikel 103 nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen, das einer Quotenkonsolidierung unterliegt, ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 103 ist.
- Art. 103**
- (1) Wird von einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens (assoziiertes Unternehmen) ausgeübt, an dem eine Beteiligung im Sinne des Artikels 18 besteht, so ist diese Beteiligung in der konsolidierten Bilanz unter einem gesonderten Posten mit der Bezeichnung "Beteiligungen an assoziierten Unternehmen" auszuweisen. Es wird vermutet, dass ein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, wenn es 20% oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens hat. Artikel 78 findet Anwendung.

- (2) Bei der erstmaligen Anwendung des vorliegenden Artikels auf eine Beteiligung im Sinne von Absatz (1) wird diese in der Konzernbilanz wie folgt ausgewiesen:
- a) entweder mit dem Buchwert in Einklang mit den Bewertungsregeln des Teils II dieses Gesetzes; dabei wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem Betrag, der dem auf diese Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals entspricht, in der Konzernbilanz oder im Anhang gesondert erwähnt. Dieser Unterschiedsbetrag wird auf den Zeitpunkt berechnet, zu dem die Methode erstmalig angewendet wird,
 - b) oder mit dem Betrag, der dem auf die Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens entspricht. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Betrag und dem Buchwert in Einklang mit den Bewertungsregeln des Teils II des vorliegenden Gesetzes wird in der konsolidierten Bilanz oder im Anhang gesondert erwähnt. Der Unterschiedsbetrag wird auf den Zeitpunkt berechnet, zu dem die Methode erstmalig angewendet wird.
 - c) In der Konzernbilanz oder im Anhang ist anzugeben, ob von Buchstabe a) oder Buchstabe b) Gebrauch gemacht worden ist. Der Unterschiedsbetrag, der sich bei Anwendung einer der beiden Methoden ergibt, ist in einem Posten "Unterschiedsbetrag aus der Equity-Methode" zu erfassen.
 - d) Für die Anwendung der Buchstaben a) oder b) kann die Berechnung des Unterschiedsbetrags zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien oder Anteile erfolgen oder, beim Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen geworden ist.
- (3) Sind Aktiva oder Passiva des assoziierten Unternehmens nach Methoden bewertet worden, die sich von den bei der Konsolidierung nach Artikel 98 (2) angewendeten Methoden unterscheiden, so können diese Aktiva und Passiva für die Berechnung des Unterschiedsbetrags nach Absatz (2) Buchstabe a) oder Buchstabe b) des vorliegenden Artikels nach den bei der Konsolidierung angewendeten Methoden neu bewertet werden. Wird eine solche Neubewertung nicht vorgenommen, so ist dies im Anhang zu erwähnen.
- (4) Der Buchwert nach Absatz (2) Buchstabe a) oder der Betrag, der dem auf die Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens nach Absatz (2) Buchstabe b) entspricht, wird um die während des Geschäftsjahrs eingetretene Änderung des auf die Beteiligung entfallenden Teils des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens erhöht oder vermindert; er vermindert sich um den Betrag der auf die Beteiligung entfallenden Dividenden.
- (5) Kann ein positiver Unterschiedsbetrag nach Absatz (2) Buchstabe a) oder Buchstabe b) nicht einer bestimmten Kategorie der Aktiva oder Passiva zugerechnet werden, so wird dieser Betrag nach Artikel 100 und Artikel 115 (3) behandelt.
- (6) Der auf die Beteiligung entfallende Teil des Ergebnisses des assoziierten Unternehmens wird in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter einem gesonderten Posten mit der Bezeichnung "Erträge aus assoziierten Unternehmen" ausgewiesen.
- (7) Die Verrechnungen nach Artikel 95 (1) Buchstabe d) werden nur insoweit vorgenommen, als die betreffenden Tatbestände bekannt oder zugänglich sind. Artikel 95 (2) und (3) sind anwendbar.
- (8) Stellt ein assoziiertes Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so sind die vorstehenden Absätze auf das in diesem Konzernabschluss ausgewiesene Eigenkapital anzuwenden.

- (9) Auf die Anwendung dieses Artikels kann verzichtet werden, wenn die Beteiligung am Kapital des assoziierten Unternehmens im Hinblick auf die Zielsetzung des Artikels 85 (3) nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Kapitel 3: Inhalt des Anhangs

Art. 104

Zusätzlich zu den nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes geforderten Angaben sind im Anhang die folgenden Angaben zu Bilanzposten der in Artikel 7 des Gesetzes wiedergegebenen Gliederung zu machen, wobei unvermeidliche Eigenarten des Konzernabschlusses im Vergleich zum Jahresabschluss beachtet werden müssen:

- (1) Zum Aktivposten "Beteiligungen": die Höhe der (nicht konsolidierten) Beteiligungen an anderen Kreditinstituten;
- (2) Zum Aktivposten "Anteile an verbundenen Unternehmen": der Betrag der Anteile an (nicht konsolidierten) verbundenen Kreditinstitute;
- (3) Zum Passivposten "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – Spareinlagen": täglich fällige Spareinlagen und Spareinlagen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist;
- (4) Gesondert für jeden der Aktivposten 3 b), 4 und 5 und der Passivposten 1 b), 2 a), 2 b) bb) und 3 b) den Betrag dieser Forderungen und Verbindlichkeiten nach folgender Restlaufzeit aufgliedert:
- bis drei Monate,
 - mehr als drei Monate bis ein Jahr,
 - mehr als ein Jahr bis fünf Jahre,
 - mehr als fünf Jahre.
- Die im Aktivposten 4 enthaltenen Forderungen mit unbestimmter Laufzeit sind ebenfalls anzugeben.
- Bei Forderungen oder Verbindlichkeiten mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten ist unter Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem Fälligkeitstag jedes Teilbetrages zu verstehen.
- (5) Für den konsolidierten Aktivposten 6 (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) und den konsolidierten Unterposten 3 a) der Passivseite (begebene Schuldverschreibungen) den Gesamtbetrag der Forderungen oder Verbindlichkeiten, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden.
- (6) Die Aufgliederung der in den Aktivposten 6 bis 9 enthaltenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren.
- (7) Die Aufgliederung der im Aktivposten 6 enthaltenen Wertpapiere danach, ob sie gemäß Artikel 56 als Finanzanlagevermögen betrachtet werden oder nicht, sowie das angewendete Kriterium, um diese Kategorie abzugrenzen.
- (8) Eine Aufgliederung der Leasinggeschäfte (Aktivposten 5), die mit Kreditinstituten oder mit Kunden abgeschlossen wurden.

- (9) Die in den "Sonstige Vermögenswerte" und "Sonstige Verbindlichkeiten" der Konzernbilanz erfassten wichtigsten Posten, wenn sie für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind. Beträge und Art der Posten sind zu erläutern.
- (10) Die Anzahl und der Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert der während des Geschäftsjahres im Rahmen eines genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien.
- (11) Sofern es mehrere Aktiengattungen gibt, die Anzahl und den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert für jede von ihnen.
- (12) Das Bestehen von Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbriefen.
- (13) Die im Geschäftsjahr dem Kreditinstitut auf konsolidierter Basis entstandenen Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten. Ferner sind anzugeben:
- bei jeder 10% des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden Kreditaufnahme:
 - i) die Höhe des Kredites, die Währung, auf die sie lautet, den Zinssatz und die Fälligkeit bzw. der Hinweis, dass es sich um eine Emission mit ewiger Laufzeit handelt;
 - ii) gegebenenfalls die Angabe, ob es Umstände gibt, unter denen eine vorzeitige Rückzahlung zu erfolgen hat;
 - iii) die Bedingungen der Nachrangigkeit, etwaige Bestimmungen über die Umwandlung der nachrangigen Verbindlichkeiten in Eigenkapital oder in eine andere Schuldform und die Bedingungen hierfür;
 - bei sonstigen Kreditaufnahmen die globale Angabe der Bedingungen.
- (14) Angaben über den Gesamtbetrag der Aktiva und den Gesamtbetrag der Passiva, die auf Fremdwährung lauten, umgerechnet in die Währung, in der der Konzernabschluss aufgestellt wird.
- (15) A. Die Entwicklung der folgenden Aktivposten, die als Anlagevermögen im Sinne von Artikel 56 zu betrachten sind:
1. Beteiligungen (nicht in die Konsolidierung einbezogen)
 2. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht in die Konsolidierung einbezogen)
 3. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind
 4. Immaterielle Vermögenswerte, davon:
 - a) Gründungskosten
 - b) Forschungs- und Entwicklungskosten
 - c) Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenzeichen sowie ähnliche Rechte und Werte, soweit sie
 - ca) entgeltlich erworben wurden, aber nicht Bestandteil eines Firmenwertes sind
 - cb) vom Unternehmen selbst geschaffen wurden
 - d) Firmenwert (*fonds de commerce*), sofern er entgeltlich erworben wurde
 - e) Geleistete Anzahlungen
 5. Sachanlagen wie
 - a) Grundstücke und Gebäude
 - b) Technische Anlagen und Maschinen
 - c) Andere Anlagen, Werkzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - d) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
 6. Die anderen in Artikel 56 (1) c) angeführten Aktiva

Dabei müssen, ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zu- und Abgänge sowie die Umgliederungen des Geschäftsjahres, die bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen kumulierten Wertberichtigungen sowie die im Geschäftsjahr durchgeführte Berichtigung von Wertberichtigungen früherer Geschäftsjahre für jeden dieser Posten und Unterposten gesondert aufgeführt werden. Die Verpflichtung, die Wertberichtigungen gesondert anzugeben gilt jedoch nicht für Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Wertpapiere, die den Finanzanlagen zuzuordnen sind. In diesem Fall können die Wertberichtigungen mit anderen Posten zusammengefasst werden.

- B. Wenn zum Zeitpunkt des erstmals nach diesem Gesetz erstellten Konzernabschlusses die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gegenstandes des Anlagevermögens nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten oder Verzögerungen festgestellt werden können, kann der Buchwert am Beginn des Geschäftsjahres als Anschaffungs- oder Herstellungskosten betrachtet werden. Die Anwendung dieser Ausnahme ist im Anhang zu erwähnen.
- C. Bei Anwendung des Artikels 53 auf konsolidierter Basis wird für die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens unter Punkt A von den neu bewerteten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgegangen.

Art. 105

Die Kreditinstitute geben entweder in der Bilanz oder im Anhang an:

- (1) getrennt für jeden betroffenen Posten:
 - die in den Aktivposten 2 bis 6 enthaltenen verbrieften oder unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen, die nicht in die Konsolidierung einbezogen wurden,
 - die in den Aktivposten 2 bis 6 enthaltenen verbrieften oder unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und die nicht in die Konsolidierung einbezogen wurden,
 - die in den Passivposten 1, 2, 3 und 7 enthaltenen verbrieften oder unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, die nicht in die Konsolidierung einbezogen wurden,
 - die in den Passivposten 1, 2, 3 und 7 enthaltenen verbrieften oder unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und die nicht in die Konsolidierung einbezogen wurden,
- (2) getrennt für jeden Gliederungsposten und nach Absatz (1) gebildeten Unterposten: Vermögensgegenstände nachrangiger Art.

Verbrieft oder unverbrieft Vermögensgegenstände sind nachrangig, wenn die mit ihnen verbundenen Rechte im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger befriedigt werden.
- (3)
 - a) Fällt ein Aktiv- oder Passivposten unter mehrere Posten des Gliederungsschemas, seine Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn dies zum Verständnis des Konzernabschlusses notwendig ist.
 - b) Eigene Aktien und Anteile sowie Anteile an verbundenen Unternehmen dürfen nur unter den dafür vorgesehenen Posten ausgewiesen werden.

Teil III: Konzernabschluss

Art. 106

- (1) Im Anhang sind Art und Betrag jeder in den konsolidierten Bilanzvermerken enthaltenen Eventualverbindlichkeit anzugeben, die in Bezug auf die konsolidierte Gesamttätigkeit des Instituts von Bedeutung ist.

Bestehen diese Eventualverbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht konsolidierten Unternehmen, ist dies im Anhang gesondert zu erwähnen.
- (2) Im Anhang sind Angaben zu machen über die Vermögensgegenstände, die die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen als Sicherheit für ihre eigenen Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) gestellt haben, damit für jeden Passivposten und jeden Bilanzvermerk der Gesamtbetrag der betroffenen Vermögensgegenstände erkennbar wird. Wenn die Vermögensgegenstände als Sicherheit für Verbindlichkeiten von verbundenen, nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gestellt wurden, muss dies gesondert erwähnt werden.
- (3) Im Anhang sind Art und Betrag jedes in den konsolidierten Bilanzvermerken enthaltenen Kreditrisikos anzugeben, das in Bezug auf die konsolidierte Gesamttätigkeit des Instituts von Bedeutung ist.

Kreditrisiken mit verbundenen, nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen sind im Anhang gesondert zu erwähnen. Zudem sind Angaben zu machen über Verpflichtungen, die weder in der Konzernbilanz noch in den Konzernbilanzvermerken erfasst sind, sofern ihre Angabe zur Beurteilung der finanziellen Lage des Konzerns von Bedeutung ist. Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften sowie Kreditrisiken mit verbundenen, nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen sind gesondert zu erwähnen.
- (4) Eine Aufstellung über die Arten von am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäften muss insbesondere für jede Art dieser Geschäfte angeben, ob ein nennenswerter Teil davon zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen wurde und ob ein nennenswerter Teil davon auf Handelsgeschäfte entfällt.

Zu diesen Arten von Geschäften gehören alle Geschäfte, bei denen Erträge bzw. Aufwendungen unter Artikel 41 Posten 6, Artikel 42 Posten A 3 oder B 4 oder Artikel 43 Nummer 3 fallen, zum Beispiel Geschäfte über Fremdwährungen, Edelmetalle, Wertpapiere, bons de caisse und andere Güter.
- (5) Die Dritten erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vertretung sind zu erwähnen, sofern der Umfang solcher Geschäfte in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Konzerns von wesentlicher Bedeutung ist.

Art. 107

Im Konzernanhang sind außerdem folgende Angaben zu machen:

- (1) Die auf die verschiedenen Posten des Konzernabschlusses angewandten Bewertungsmethoden sowie die Methoden zur Berechnung der Wertberichtigungen. Für die in dem Konzernabschluss enthaltenen Posten, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, ist anzugeben, auf welcher Grundlage sie in die Währung, in der der Konzernabschluss aufgestellt wird, umgerechnet worden sind.

- (2) a) Name und Sitz der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen; der Anteil des Kapitals, der an den in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen außer dem Mutterunternehmen von jedem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person, gehalten wird, sowie die in Artikel 77 bezeichneten Voraussetzungen, auf Grund deren die Konsolidierung nach Anwendung von Artikel 78 erfolgt ist. Die zuletzt genannte Angabe braucht jedoch nicht gemacht zu werden, wenn die Konsolidierung auf Grund von Artikel 77 (1) Buchstabe a) erfolgt ist und außerdem Kapitalanteil und Anteil an den Stimmrechten übereinstimmen.
b) Die gleichen Angaben sind für die Unternehmen zu machen, die nach Artikel 83¹ nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind; der Ausschluss der in Artikel 83¹ bezeichneten Unternehmen ist zu begründen.
- (3) a) Name und Sitz der Unternehmen, die mit einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen im Sinne von Artikel 103 (1) assoziiert sind, unter Angabe des Kapitalanteils der von in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen selbst oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person, gehalten wird.
b) Die gleichen Angaben sind für die in Artikel 103 (9) bezeichneten assoziierten Unternehmen zu machen; außerdem ist die Anwendung dieser Vorschrift zu begründen.
- (4) Name und Sitz der Unternehmen, die Gegenstand einer Quotenkonsolidierung nach Artikel 102 sind, die Tatbestände, aus denen sich die gemeinsame Leitung ergibt, sowie der Anteil des Kapitals dieser Unternehmen, der von in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen selbst oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird.
- (5) Name und Sitz anderer als unter den Absätzen (2), (3) und (4) bezeichneten Unternehmen, bei denen die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen entweder selbst oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person mit mindestens 20% am Kapital beteiligt sind, unter Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres, für das ein Abschluss aufgestellt worden ist. Diese Angaben können unterbleiben, wenn sie in Bezug auf die Zielsetzung des Artikels 85 (3) von untergeordneter Bedeutung sind. Die Angabe des Eigenkapitals und des Ergebnisses kann ebenfalls unterbleiben, wenn das betreffende Unternehmen seine Bilanz nicht offenlegt und es sich indirekt oder direkt zu weniger als 50% im Besitz der erwähnten Unternehmen befindet.
- (6) Die Aufgliederung ihrer in den Posten 1, 3, 4, 6 und 7 des Artikels 41 oder in den Posten B 1, B 2, B 3, B 4 und B 7 des Artikels 42 ausgewiesenen Erträge nach geographischen Märkten, sofern diese Märkte sich aus der Sicht der Organisation des Konzerns wesentlich voneinander unterscheiden.
- (7) Höhe und Art der wesentlichen in den "Sonstige betriebliche Aufwendungen" und "Sonstige betriebliche Erträge" erfassten Posten, wenn sie für die Beurteilung der Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind.
- (8) a) Der durchschnittliche Personalbestand der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahres, getrennt nach Gruppen
b) Der durchschnittliche Personalbestand während des Geschäftsjahres der Unternehmen, auf die Artikel 102 Anwendung findet, wird gesondert ausgewiesen.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

- (9) Das Ausmaß, in dem die Berechnung des Konzernjahresergebnisses von einer Bewertung der Posten beeinflusst wurde, die in Abweichung von den Grundsätzen der Artikel 51 und 54 bis 64¹ des Artikels 99 sowie des Artikels 98 (5) während des Geschäftsjahrs oder eines früheren Geschäftsjahrs im Hinblick auf Steuererleichterungen durchgeführt wurde. Wenn eine solche Bewertung die künftige steuerliche Belastung der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen erheblich beeinflusst, muss dies angegeben werden.
- (10) Der Unterschied zwischen dem Steueraufwand, der in den Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen des Geschäftsjahrs und der vorangegangenen Geschäftsjahre eingesetzt worden ist, und den für diese Geschäftsjahre gezahlten oder zu zahlenden Steuern, sofern dieser Unterschied für den künftigen Steueraufwand von Bedeutung ist. Dieser Betrag kann auch als Gesamtbetrag in der Konzernbilanz unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung ausgewiesen werden.
- (11) Die Höhe der Vergütungen, die im Geschäftsjahr den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Mutterunternehmens für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen gewährt worden sind, sowie die Höhe der unter denselben Voraussetzungen entstandenen oder eingegangenen Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern der genannten Organe. Diese Angaben sind zusammengefasst für jede dieser Personengruppen zu machen.
- (12) Die Höhe der Vorschüsse und Kredite, die den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Mutterunternehmens von diesem Unternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen gewährt worden sind, sowie die Garantieverpflichtungen zu Gunsten dieser Personen. Diese Angaben sind zusammengefasst für jede dieser Personengruppen zu machen.
- (13)¹ Sofern Finanzinstrumente zum Fair Value bewertet wurden, enthält der Anhang:
- a) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden gegebenenfalls zu Grunde gelegt wurden;
 - b) für jede Gruppe von Finanzinstrumenten: den Fair Value, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in der Neubewertungsrücklage erfassten Änderungen;
 - c) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: Umfang und Art der Instrumente und insbesondere die wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, und
 - d) eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Neubewertungsrücklage im Verlauf des Geschäftsjahrs.
- (14)¹ Sofern Finanzinstrumente nicht gemäß Kapitel 7bis dieses Gesetzes zum Fair Value bewertet wurden:
- a) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:
 - i) den Fair Value der Instrumente, soweit sich dieser nach einer der folgenden Methoden ermitteln lässt:
 - Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt ohne Weiteres ermitteln lässt, entspricht er dem Marktwert. Lässt sich der Marktwert für das Finanzinstrument als Ganzes nicht ohne Weiteres bestimmen, wohl aber für seine einzelnen Bestandteile oder für ein gleichartiges Instrument, so kann der Marktwert aus den jeweiligen Marktwerten seiner Bestandteile oder des gleichartigen Instruments abgeleitet werden, oder

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil III: Konzernabschluss

- Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne Weiteres ermitteln lässt, wird dieser Wert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt. Diese Bewertungsmodelle und -methoden müssen eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.
- ii) Angaben über Umfang und Art der Instrumente und
- b) für unter Artikel 64bis dieses Gesetzes fallende Finanzanlagen, die mit einem Betrag über ihrem Fair Value ausgewiesen werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, nach Artikel 56 (1) Buchstabe c) aa) dieses Gesetzes eine Wertberichtigung vorzunehmen:
 - i) Buchwert und Fair Value der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände und
 - ii) Die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts und insbesondere die Natur der Bestandteile, die zu der Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.

(15)¹ Separat, die Summe der Honorare, die während des Geschäftsjahres an den gesetzlichen Prüfer oder die Prüfungsgesellschaft für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses gezahlt wurden, die Summe der für andere Prüfungsleistungen (*services d'assurance*) entrichteten Honorare, die Summe der Honorare für Steuerberatungsleistungen und die gesamten Honorare für sonstige Leistungen.

Art. 108

- (1) Es ist gestattet, die in Artikel 107 (2), (3), (4) und (5) geforderten Angaben zu unterlassen, wenn sie geeignet sind, einem in diesen Vorschriften bezeichneten Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang zu erwähnen.
- (2) Absatz (1) findet ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 107 (6) geforderten Angaben.

Kapitel 4: Verbundene Unternehmen

Art. 109

- (1) Die Unternehmen, zwischen denen die in Artikel 77 erwähnten Beziehungen bestehen, sowie die Unternehmen, die in einer solchen Beziehung mit einem der erwähnten Unternehmen stehen, sind verbundene Unternehmen im Sinne des vorliegenden Gesetzes.
- (2) Die Artikel 78 und 79 (2) sind anwendbar.

Kapitel 5: Konzernlagebericht

Art. 110

- (1)¹ Der Konzernlagebericht stellt zumindest den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind.

Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Unternehmen erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Im Rahmen der Analyse enthält der Konzernlagebericht – soweit angebracht – auch Hinweise auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

- (2) Der Konzernlagebericht soll in Bezug auf diese Unternehmen auch eingehen auf:
- a) Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
 - b) die voraussichtliche Entwicklung der Gesamtheit dieser Unternehmen;
 - c) die Leistungen der Konzernunternehmen im Bereich Forschung und Entwicklung;
 - d) die Anzahl und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert der Aktien oder Anteile des Mutterunternehmens, die entweder von diesem Unternehmen selbst, von Tochterunternehmen oder von einer im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden;
 - e)¹ in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch das Unternehmen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist,
 - die Risikomanagementziele und -methoden des Kreditinstitutes, einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden, sowie
 - bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken, denen das Kreditinstitut ausgesetzt ist.
- (3)¹ Ist zusätzlich zu einem Lagebericht ein Konzernlagebericht vorgeschrieben, so können diese beiden Berichte in Form eines einheitlichen Berichts vorgelegt werden. Bei der Erstellung dieses einheitlichen Berichts ist auf Umstände, die für die Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen von Bedeutung sind, gegebenenfalls in besonderer Weise aufmerksam zu machen.

Kapitel 6: Prüfung des Konzernabschlusses

Art. 111¹

- (1) Das Kreditinstitut, das den Konzernabschluss erstellt, muss diesen von dem oder den gesetzlichen Abschlussprüfer(n) prüfen lassen, die mit der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen beauftragt wurden.
- Der oder die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte(n) gesetzliche(n) Abschlussprüfer geben auch ein Urteil darüber ab, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss des betreffenden Geschäftsjahrs im Einklang steht oder nicht.
- (2) Der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer umfasst:
- a) eine Einleitung, die zumindest angibt, welcher Konzernabschluss Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen er aufgestellt wurde;
 - b) eine Beschreibung des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;
 - c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der Konzernabschluss nach Auffassung der gesetzlichen Abschlussprüfer im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und gegebenenfalls ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; das Prüfungsurteil wird entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder als negatives Prüfungsurteil erteilt, oder es wird verweigert, falls die gesetzlichen Abschlussprüfer nicht in der Lage sind, ein Prüfungsurteil abzugeben;

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil III: Konzernabschluss

- d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die die gesetzlichen Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam machen, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;
- e) ein Urteil darüber, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss des betreffenden Geschäftsjahres im Einklang steht oder nicht.

- (3) Der Bestätigungsvermerk ist von den gesetzlichen Abschlussprüfern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Wird der Jahresabschluss des Mutterunternehmens dem Konzernabschluss beigelegt, so kann der nach diesem Artikel erforderliche Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer mit dem Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer bezüglich des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens verbunden werden, der nach Artikel 75 dieses Gesetzes erforderlich ist.

Kapitel 7: Offenlegung

Art. 112

- (1)¹ Der ordnungsgemäß festgestellte Konzernabschluss der Kreditinstitute, der Lagebericht sowie der Bericht des oder der gesetzlichen Abschlussprüfer(s) müssen von dem Kreditinstitut, das den Konzernabschluss erstellt hat, entsprechend Artikel 341 (1) und (2) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften offengelegt werden.
- (2) Die Artikel 72 und 73 des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar.
- (3) Der Konzernabschluss der Kreditinstitute muss in jedem Mitgliedstaat der EWG veröffentlicht werden, in dem sie eine Niederlassung haben.
- (4)¹ Der Konzernabschluss kann neben der Währung oder der Recheneinheit, in der er aufgestellt wurde, auch in Euro offengelegt werden. Dabei ist der am Stichtag der Konzernbilanz gültige Umrechnungskurs zugrunde zu legen. Dieser Kurs ist im Anhang anzugeben.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil IIIbis: Nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellte Konzernabschlüsse¹

Art. 112bis¹

Kreditinstitute, deren Titel nicht zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates im Sinne des Artikels 4 (1) Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, können von den Bestimmungen des Teils III dieses Gesetzes abweichen und ihren Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards angenommen wurden.

In diesem Fall unterliegen die betreffenden Kreditinstitute jedoch weiterhin den Bestimmungen der Artikel 77 bis 82, des Artikels 107 Nummern 2), 3), 4), 5), 8), 11), 12) und 15), des Artikels 108 (1) und der Artikel 110, 111 und 112 dieses Gesetzes.

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil IV: Verpflichtung zur Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen der Niederlassungen von Kredit- oder Finanzinstituten ausländischen Rechts

Kapitel 1: Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen der Niederlassungen, die ihren Sitz in der EG haben

- Art. 113**
- (1)** Die Niederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten, die ihren Sitz in der EG haben, müssen gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften jedes Jahr den Jahresabschluss ihres Kreditinstitutes, den Konzernabschluss, den Lagebericht, den Konzernlagebericht sowie die Berichte der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses beauftragten Person hinterlegen.
 - (2)** Die in Absatz (1) genannten Unterlagen müssen den Regeln entsprechend nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem das Kredit- oder Finanzinstitut seinen Sitz hat, in Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG erstellt und geprüft worden sein.
 - (3)** Die Niederlassungen sind nicht verpflichtet, einen auf ihre eigene Tätigkeit bezogenen Jahresabschluss offenzulegen.

Kapitel 2: Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen der Niederlassungen von Kreditinstituten, die ihren Sitz außerhalb der EG haben

- Art. 114**
- (1)** Die Niederlassungen von Kreditinstituten, die ihren Sitz außerhalb der EWG haben, müssen gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften jedes Jahr den Jahresabschluss ihres Kreditinstitutes, den Konzernabschluss, den Lagebericht, den Konzernlagebericht und den Bericht der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses beauftragten Person hinterlegen, wobei die Unterlagen nach dem Recht des Sitzlandes erstellt und geprüft worden sind.
 - (2)** Wenn die in Frage kommenden Unterlagen in Einklang mit den Teilen II, III und V des vorliegenden Gesetzes oder in gleichwertiger Art erstellt worden sind, ist Artikel 113 (3) anwendbar.
 - (3)** In allen anderen als den in Absatz (2) genannten Fällen wird vorgeschrieben, dass die in Frage kommenden Unterlagen überarbeitet werden, um die in Absatz (2) geforderte Übereinstimmung oder Gleichwertigkeit zu erreichen.

Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen, Änderungsbestimmungen¹



Art. 115 bis 117

(aufgehoben)¹

¹ Gesetz vom 16. März 2006 über die Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute

Teil VI: Strafbestimmungen

Art. 118

- (1) Die Verwaltungsräte, Verwalter und Geschäftsleiter der Kreditinstitute, die die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, den Lagebericht sowie den Bericht des oder der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer nicht entsprechend Artikel 71, 72, 73, 74, 112, 113 und 114 des vorliegenden Gesetzes veröffentlicht haben, werden mit einer Geldstrafe von 500 bis 25.000 Euro¹ bestraft.
- (2) Die Verwaltungsräte, Verwalter und Geschäftsleiter der Kreditinstitute, die mit einem betrügerischen Ziel die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, den Lagebericht und den Bericht des oder der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer nicht entsprechend Artikel 71, 72, 73, 74, 112, 113 und 114 des vorliegenden Gesetzes veröffentlicht haben, sind mit einer Gefängnisstrafe von mindestens 1 Monat bis zu 2 Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 5.000 bis 125.000 Euro¹, oder nur einer dieser Strafen zu belegen.

¹ Gesetz vom 1. August 2001 über die Umstellung auf Euro am 1. Januar 2002 und zur Änderung einiger gesetzlicher Bestimmungen: Artikel 6 (Mem. A 2001, S. 2440)

Kontakte

PricewaterhouseCoopers in Luxemburg

Philippe Sergiel Industry and Assurance Leader	philippe.sergiel@lu.pwc.com	+352 49 48 48-2531
---	-----------------------------	--------------------

Assurance

Thomas Schiffler	thomas.schiffler@lu.pwc.com	+352 49 48 48-2375
Günter Simon	guenter.simon@lu.pwc.com	+352 49 48 48-6113

Tax

Michel Guilluy	michel.guilluy@lu.pwc.com	+352 49 48 48-2502
Kerstin Thinnès	kerstin.thinnes@lu.pwc.com	+352 49 48 48-2537

Advisory

Vincenzo Lomonaco	vincenzo.lomonaco@lu.pwc.com	+352 49 48 48-2543
-------------------	------------------------------	--------------------

Für weitere Informationen über unser Unternehmen und unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an die PricewaterhouseCoopers Marketing & Communication Abteilung: info@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers
400, route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telefon +352 49 48 48-1
Fax +352 49 48 48-2900

www.pwc.com/lu

Dies ist eine nicht amtliche Übersetzung und dient ausschließlich der Information. Die PricewaterhouseCoopers S.à r.l. haftet weder für die inhaltliche Richtigkeit dieses Dokumentes noch für Schäden jeglicher Art, die aus der Nutzung dieses Dokumentes resultieren. Diese Übersetzung ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Mikroverfilmung oder anderweitige Behandlung in elektronischen Systemen für gewerbliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der PricewaterhouseCoopers S.à r.l.

Diese Publikation dient ausschließlich zur allgemeinen Information der Leser. Obwohl wir alle Anstrengungen unternommen haben, die Information korrekt und aktuell darzustellen, können einige Angaben in dieser Publikation nicht verständlich oder unterlassen worden sein, die für einen bestimmten Leser möglicherweise von besonderem Interesse sind. Infolgedessen gewährleistet PricewaterhouseCoopers nicht, dass die Angaben zum Zeitpunkt ihres Erhalts richtig sind bzw. es zukünftig weiterhin sein werden. Sie müssen sich bewusst sein, dass die Ihnen zugänglichen Informationen "als solche" übermittelt werden und PricewaterhouseCoopers in diesem Rahmen weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Haftung übernimmt.

PricewaterhouseCoopers kann nicht für Fehler, Unterlassungen oder Auswirkungen infolge der Verwendung dieses Dokuments noch für Schäden, die aus dem Vertrauen auf den Inhalt dieser ausschließlich zu Informationszwecken erstellten Publikation resultieren, haftbar gemacht werden. Kein Leser sollte auf der Grundlage dieser Veröffentlichung Handlungen vornehmen bzw. unterlassen, ohne sich unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation beraten zu lassen.

© 2006 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

*connectedthinking is a trademark of PricewaterhouseCoopers LLP.

www.pwc.com/lu